

Konzernvertrag

Inhalt

1.	Definitionen.	1
2.	Das Konzernprogramm.	3
3.	Lizenzen für Produkte.	3
3A	Festlegung des Preislevels	5
4.	Bestellbedingungen.	7
5.	Anfertigung von Produktkopien und Re-imaging.	10
6.	Lizenzübertragung und Zuweisung von Lizenzen.	11
7.	Laufzeit und Kündigung dieses Vertrages.	12
8.	Ende der Laufzeit des Beitritts und Kündigung eines Beitritts.	13
9.	Zahlungsbestimmungen.	15
10.	Sonstiges.	15

Dieser Microsoft-Konzernvertrag wird zwischen den auf dem Formblatt für Unterschriften angegebenen Parteien geschlossen.

Wirksamkeitsdatum. Dieser Vertrag tritt am 01. Juni 2015 in Kraft. Während einer Übergangsfrist beginnend mit dem Wirksamkeitsdatum bis zum Ende der Laufzeit des bei Abschluss dieses Vertrags noch bestehenden Konzernvertrags am 30. April 2016 können die Beitrittsunternehmen ihre Beitritte wahlweise unter diesem Vertrag oder dem bestehenden Konzernvertrag erklären. Verweise in diesem Vertrag oder einem Beitritt auf „Tag“ bedeuten einen Kalendertag, sofern in den Verweisen nicht „Werktag“ angegeben ist.

Dieser Vertrag besteht aus (1) diesem Vertrag und dem Formblatt für Unterschriften, (2) den Bestimmungen des Microsoft Business- und Service-Vertrages Nr. U7765287 („Mantelvertrag“), (3) der Produktliste, (4) den Produktbenutzungsrechten und (5) den unter diesem Vertrag abgeschlossenen Beitritten.

Bitte beachten Sie: Dokumente, auf die in diesem Vertrag verwiesen wird, die aber nicht an das Formblatt für Unterschriften angefügt sind, sind unter <http://www.microsoft.com/licensing/contracts> zu finden und werden durch Bezugnahme Bestandteil dieses Vertrages, einschließlich Produktliste und Produktbenutzungsrechte. Diese Dokumente können zusätzliche Bestimmungen für Produkte, die unter diesem Vertrag lizenziert werden, enthalten und von Zeit zu Zeit geändert werden wobei für die Produktbenutzungsrechte und die Produktliste die Beschränkungen aus Ziffern 3 c und 4 c dieses Vertrages gelten – Änderungen anderer Dokumente gegenüber dem Stand bei erstmaligem Bezug eines Produkts gelten nicht, soweit Rechte des Kunden und/oder seiner verbundenen Unternehmen dadurch eingeschränkt werden. Der Kunde sollte diese Dokumente sorgfältig prüfen, sowohl bei der Unterzeichnung als auch regelmäßig danach, damit er alle Bestimmungen, die für die lizenzierten Produkte und bestellten Services gelten, uneingeschränkt versteht.

Bestimmungen

1. Definitionen.

Für in diesem Vertrag verwendete Begriffe, die nicht anders definiert sind, gilt die Definition, die im Mantelvertrag für sie festgelegt wurde. Die nachfolgenden Definitionen gelten ebenfalls:

„Kunde“ ist die juristische Person, die diesen Vertrag mit Microsoft abgeschlossen hat, und ihre Verbundenen Unternehmen.

„Beitrittsunternehmen“ ist ein Unternehmen (entweder der Kunde oder eines der Verbundenen Unternehmen des Kunden), das einen Beitritt unter diesem Vertrag abgeschlossen hat.

Konzernvertrag

Inhalt

1.	Definitionen.	1
2.	Das Konzernprogramm.	3
3.	Lizenzen für Produkte.	3
3A	Festlegung des Preislevels	5
4.	Bestellbedingungen.	7
5.	Anfertigung von Produktkopien und Re-imaging.	10
6.	Lizenzübertragung und Zuweisung von Lizenzen.	11
7.	Laufzeit und Kündigung dieses Vertrages.	12
8.	Ende der Laufzeit des Beitritts und Kündigung eines Beitritts.	13
9.	Zahlungsbestimmungen.	15
10.	Sonstiges.	15

Dieser Microsoft-Konzernvertrag wird zwischen den auf dem Formblatt für Unterschriften angegebenen Parteien geschlossen.

Wirksamkeitsdatum. Dieser Vertrag tritt am 01. Juni 2015 in Kraft. Während einer Übergangsfrist beginnend mit dem Wirksamkeitsdatum bis zum Ende der Laufzeit des bei Abschluss dieses Vertrags noch bestehenden Konzernvertrags am 30. April 2016 können die Beitrittsunternehmen ihre Beitritte wahlweise unter diesem Vertrag oder dem bestehenden Konzernvertrag erklären. Verweise in diesem Vertrag oder einem Beitritt auf „Tag“ bedeuten einen Kalendertag, sofern in den Verweisen nicht „Werktag“ angegeben ist.

Dieser Vertrag besteht aus (1) diesem Vertrag und dem Formblatt für Unterschriften, (2) den Bestimmungen des Microsoft Business- und Service-Vertrages Nr. U7765287 („Mantelvertrag“), (3) der Produktliste, (4) den Produktbenutzungsrechten und (5) den unter diesem Vertrag abgeschlossenen Beitritten.

Bitte beachten Sie: Dokumente, auf die in diesem Vertrag verwiesen wird, die aber nicht an das Formblatt für Unterschriften angefügt sind, sind unter <http://www.microsoft.com/licensing/contracts> zu finden und werden durch Bezugnahme Bestandteil dieses Vertrages, einschließlich Produktliste und Produktbenutzungsrechte. Diese Dokumente können zusätzliche Bestimmungen für Produkte, die unter diesem Vertrag lizenziert werden, enthalten und von Zeit zu Zeit geändert werden wobei für die Produktbenutzungsrechte und die Produktliste die Beschränkungen aus Ziffern 3 c und 4 c dieses Vertrages gelten – Änderungen anderer Dokumente gegenüber dem Stand bei erstmaligem Bezug eines Produkts gelten nicht, soweit Rechte des Kunden und/oder seiner verbundenen Unternehmen dadurch eingeschränkt werden. Der Kunde sollte diese Dokumente sorgfältig prüfen, sowohl bei der Unterzeichnung als auch regelmäßig danach, damit er alle Bestimmungen, die für die lizenzierten Produkte und bestellten Services gelten, uneingeschränkt versteht.

Bestimmungen

1. Definitionen.

Für in diesem Vertrag verwendete Begriffe, die nicht anders definiert sind, gilt die Definition, die im Mantelvertrag für sie festgelegt wurde. Die nachfolgenden Definitionen gelten ebenfalls:

„Kunde“ ist die juristische Person, die diesen Vertrag mit Microsoft abgeschlossen hat, und ihre Verbundenen Unternehmen.

„Beitrittsunternehmen“ ist ein Unternehmen (entweder der Kunde oder eines der Verbundenen Unternehmen des Kunden), das einen Beitritt unter diesem Vertrag abgeschlossen hat.

„Beitritt“ ist das Dokument, das ein Beitrittsunternehmen unter diesem Vertrag einreicht, um Bestellungen für Produkte und Services abzugeben. Microsoft wird dafür sorgen, dass ausschließlich Beitritte abgeschlossen werden, die dem Muster gemäß Anhang C entsprechen (nachfolgend Musterbeitritt genannt). Microsoft ist nicht berechtigt, Beitritte zu akzeptieren, die nicht dem Musterbeitritt entsprechen. Sollte Microsoft dies gleichwohl tun, haben sowohl das Beitrittsunternehmen als auch dessen verbundene Unternehmen das Recht, sich nach eigener Wahl ganz oder teilweise auf die Regelungen aus dem Musterbeitritt zu berufen.

„Konzern“ ist das Beitrittsunternehmen sowie die Verbundenen Unternehmen oder jeweils organisatorisch oder räumlich klar abgrenzbare Teile hiervon, z.B. Standorte, Abteilungen oder Referate, die das Beitrittsunternehmen in seinem Beitritt unter „Details zum Beitritt“ auswählt.

„Konzernprodukt“ ist ein Desktop-Plattformprodukt, das Microsoft in der Produktliste als Konzernprodukt bezeichnet und das vom Beitrittsunternehmen unter diesem Beitritt ausgewählt wird. Konzernprodukte müssen im Rahmen dieses Programms für alle Qualifizierten Geräte und Qualifizierten Nutzer auf konzernweiter Basis oder jeweils für alle einem bestimmten Profil zugeordneten Qualifizierten Geräte und Qualifizierten Nutzer unter einem Beitritt lizenziert werden. Ziffer 4 a (i) dieses Vertrages (70% Regel) bleibt unberührt. Für diesen Vertrag vereinbaren die Parteien, dass neben den standardmäßig als Konzernprodukt bezeichneten Produkten, zusätzlich einzelne CALs und Microsoft Office Standard als Konzernprodukte gelten.

„Profile“ bzw. „Arbeitsplatztypen“ (nachfolgend in dieser Definition einheitlich „Profile“ genannt) sind die vom Kunden oder dem Beitrittsunternehmen zusammen mit Microsoft bei Beginn des Beitritts bzw. seiner Verlängerung definierten Zusammenstellungen von einem oder mehreren Konzernprodukten für jeweils einen Arbeitsplatz, wobei jedes Profil mindestens eines der folgenden Produkte enthalten muss: Microsoft Windows Desktop Betriebssystem-Upgrade, Microsoft Office (einfachste Version mit Word, Excel, Powerpoint und Outlook) oder eine Client-Zugriffslizenz. Microsoft wird Wünsche des Kunden oder eines Beitrittsunternehmens für die Zusammenstellung von Profilen nicht ablehnen, wenn sie dieser Vorgabe entsprechen.

„Industry Devices“ (auch Line-of-Business-Geräte genannt) sind alle Geräte, die (1) in der vom Beitrittsunternehmen gewählten Hard-/Softwarekonfiguration nicht ohne eine Änderung dieser Konfiguration als allgemeines Computergerät (z. B. ein PC), als Multifunktionsserver oder als wirtschaftlich rentabler Ersatz für eines dieser Systeme verwendet werden können sowie (2) nur ein oder mehrere branchen- oder aufgabenspezifische Softwareprogramme (z. B. ein Computer-Aided-Design-Programm, das von einem Architekten verwendet wird, oder ein Programm für den Einsatz am Verkaufsort) („Branchenprogramm“) einsetzen. Das Gerät kann Features und Funktionen umfassen, die aus Microsoft-Software oder der Software Dritter abgeleitet sind. Falls das Gerät mit Microsoft-Software Desktop-Funktionen (z. B. E-Mail, Textverarbeitung, Tabellenkalkulationen, Datenbankfunktionen, Netzwerk- oder Internetbrowsen, Terminplanung oder private Finanzanwendungen) ausführt, gilt für diese Desktop-Funktionen Folgendes: (1) Sie dürfen nur zur Unterstützung der Funktionalität des Branchenprogramms dienen und (2) müssen technisch in das Branchenprogramm integriert sein oder über technisch umgesetzte Richtlinien oder eine Architektur verfügen, durch die ihr Betrieb nur in Verbindung mit der Funktionalität des Branchenprogramms möglich ist.

„Qualifizierte Geräte“ sind Geräte, die von oder zu Gunsten des Konzerns des Beitrittsunternehmens genutzt werden und bei denen es sich um Folgendes handelt: (1) einen Desktop-PC, einen tragbaren Computer (zur Klarstellung: einschließlich Tablets), eine Arbeitsstation oder ein ähnliches Gerät (nicht jedoch Smartphones und ähnliche Geräte und als Zweitgeräte dienende Tablets), das in der Lage ist, Windows Professional lokal (in einer physischen oder virtuellen Betriebssystemumgebung) auszuführen, ODER (2) ein Gerät, mit dem auf eine virtuelle Desktop-Infrastruktur („VDI“) zugegriffen wird. Der Begriff „Qualifizierte Geräte“ umfasst jedoch keine Geräte, die: (1) als Server bestimmt sind und nicht als Personal Computer genutzt werden ODER (2) Industry Devices sind ODER (3) Geräte sind, auf denen kein Microsoft Windows Betriebssystem installiert ist, sondern z.B. Linux, ODER (4) nicht technisch als Teil des Konzerns des Beitrittsunternehmens verwaltet werden (wie zu Beginn der jeweiligen anfänglichen Laufzeit des Beitritts in der Produktliste definiert). Stets als nicht verwaltet gelten Geräte, denen kein Beitritt zur Domäne erlaubt ist und die keinen Zugriff auf eine virtuelle Desktop-Infrastruktur erhalten.

Nach seiner Wahl ist das Beitrittsunternehmen berechtigt, jedes oben ausgeschlossene Gerät (z. B. ein Industry Device oder ein als Zweitgerät genutztes Tablet), das von oder zu Gunsten des Konzerns des Beitrittsunternehmens genutzt wird, als Qualifiziertes Gerät für alle oder eine Untermenge von

Konzernprodukten oder Online Services zu bestimmen, die das Beitrittsunternehmen ausgewählt hat und zu Beginn der Anfangslaufzeit bzw. zu den jeweiligen Jahrestagen (dann als True Up) zu melden.

„Qualifizierter Nutzer“ ist eine Person (z. B. Mitarbeiter, Berater, Leiharbeitnehmer), die: (1) ein Nutzer eines Qualifizierten Geräts ist oder (2) auf Serversoftware, für die eine Client-Zugriffslizenz für Konzernprodukte erforderlich ist, oder auf Konzern-Online Services zugreift. Hierzu gehören nicht Personen, die ausschließlich unter einer Lizenz, die in der Produktliste in den Ausnahmen Qualifizierter Nutzer aufgeführt ist, auf Serversoftware oder Online Services zugreifen.

„Lizenz“ bedeutet das Recht, ein Produkt herunterzuladen, zu installieren, darauf zuzugreifen und es zu verwenden. Für bestimmte Produkte ist möglicherweise eine Lizenz mit einer festen Laufzeit oder auf Abonnementbasis erhältlich („Abonnementlizenz“).

„Microsoft“ ist die Microsoft-Gesellschaft, die diesen Vertrag abgeschlossen hat.

„Handelspartner“ ist ein Software-Händler, der von Microsoft autorisiert wurde, Lizenzen unter diesem Programm zu verkaufen, und der von einem Beitrittsunternehmen damit betraut wird, dieses vor und nach einer Transaktion im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu unterstützen. Microsoft autorisiert nur bestimmte geeignete Handelspartner zur Entgegennahme von Beitritten und Bestellungen unter diesem Vertrag.

„Software Advisor“ ist ein von Microsoft autorisiertes Unternehmen, das von einem Beitrittsunternehmen damit betraut wird, dieses vor und nach einer Transaktion im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu unterstützen.

„Software Assurance“ ist ein Angebot von Microsoft, das Rechte für neue Versionen und andere Vergünstigungen für Produkte wie in der Produktliste näher ausgeführt bietet.

2. Das Konzernprogramm.

- a. **Allgemeines.** Das Konzernprogramm besteht aus den Bestimmungen, nach denen ein Beitrittsunternehmen Produktlizenzen, Software Assurance und Services erwerben kann. Im Rahmen des Konzernprogramms sind der Kunde und seine Verbundenen Unternehmen berechtigt, durch den Abschluss von Beitritten Lizenzen für Produkte zu bestellen und Services zu erwerben.
- b. **Beitritte.** Das Beitrittsunternehmen erwirbt seine Lizenzen nicht direkt von Microsoft, sondern über einen Handelspartner seiner Wahl.
- c. **Bestellungen im Rahmen eines indirekten Beitritts** müssen bei einem Handelspartner eingereicht werden. Der Handelspartner und das Beitrittsunternehmen vereinbaren die Preise und die Zahlungsbestimmungen. Das Beitrittsunternehmen zahlt direkt an den Handelspartner, und die Rechnungsstellung von Microsoft erfolgt an den Handelspartner gemäß den in dem Beitritt enthaltenen Zahlungsbestimmungen.
- d. **Mindestvoraussetzung zum Abschluss eines Beitritts.** Der Abschluss eines Beitritts ist nur möglich, wenn das jeweilige Beitrittsunternehmen einhundert (100) oder mehr Qualifizierte Geräte oder Qualifizierte Nutzer unter dem Beitritt lizenziert. Soweit Berechtigte Einrichtungen, die diese Mindestanzahl Qualifizierter Geräte oder Qualifizierter Nutzer nicht aufweisen, gleichwohl Lizenzen unter einem Beitritt erwerben und nutzen wollen, besteht die Möglichkeit, dass sich diese Einrichtungen zu einem gemeinsamen Beitritt zusammenschließen, um die Mindestanzahl von einhundert (100) Qualifizierten Geräten oder Qualifizierten Nutzern zu erreichen. Der Beitritt wird in diesem Fall von einer der Berechtigten Einrichtungen abgeschlossen.

3. Lizenzen für Produkte.

- a. **Lizenzgewährung.** Microsoft gewährt dem Konzern das nicht ausschließliche, weltweite und gemäß Satz 2 dieser Ziffer 3. a beschränkte Recht, Softwareprodukte herunterzuladen, zu installieren und zu nutzen, sowie auf die Online Services zuzugreifen und diese zu nutzen, und zwar jeweils in den im Rahmen eines Beitritts bestellten Mengen. Die gewährten Rechte unterliegen den Bestimmungen dieses Vertrages, der Produktbenutzungsrechte und der Produktliste.

b. **Lizenzlaufzeiten.** Abonnementlizenzen und die meisten Software Assurance-Rechte sind zeitlich beschränkt und laufen ab, wenn der entsprechende Beitritt beendet wird oder abläuft, es sei denn, das Beitrittsunternehmen nimmt eine Buy-Out-Option wahr, die für manche Abonnementlizenzen verfügbar ist. Sofern im entsprechenden Beitritt oder in den Produktbenutzungsrechten bei Abschluss des Beitritts nichts anderes vermerkt ist, werden alle anderen Lizenzen erst dann zu dauerhaften Lizenzen, wenn alle Zahlungen für die betreffende Lizenz geleistet wurden.

c. **Anwendbare Produktbenutzungsrechte.**

(i) **Produkte (außer Online Services).** Die am Wirksamkeitsdatum des Beitritts wirksamen Produktbenutzungsrechte gelten für die Nutzung der zu dem jeweiligen Zeitpunkt aktuellen Versionen jedes Produktes durch den Konzern. Für künftige Versionen und neue Produkte gelten die bei der ersten Freigabe dieser künftigen Versionen/neuen Produkte wirksamen Produktbenutzungsrechte, soweit nicht in dieser Ziffer 3 c etwas anderes geregelt ist. Wenn Microsoft die Produktbenutzungsrechte für eine bestimmte Version überarbeitet, werden diese nicht angewandt, es sei denn, das Beitrittsunternehmen entscheidet sich insgesamt, d.h. bezüglich aller und nicht nur einzelner Änderungen der Produktbenutzungsrechte für das betroffene Produkt für die Anwendung dieser Überarbeitung. Diese Entscheidung kann das Beitrittsunternehmen für einzelne oder alle Exemplare eines Produktes gesondert treffen.

(ii) **Keine nachteiligen Änderungen an Konzernprodukten.** Für Konzernprodukte gilt Folgendes: Wenn die Nutzungsrechte einer neuen, während der Laufzeit des Beitritts erschienenen Produktversion strenger sind als die für die Version, die zu Beginn der jeweiligen anfänglichen Laufzeit oder des jeweiligen Verlängerungszeitraums des Beitritts aktuell waren, gelten diese strengeren Nutzungsrechte nicht für die Nutzung dieses Konzernprodukts.

Das bedeutet unter anderem Folgendes: Wenn in neuen Versionen von Konzernprodukten (nachfolgend auch "eingeschränkte Konzernprodukte" genannt), bestimmte technische Funktionalität(en) der vorherigen Version eingeschränkt oder überhaupt nicht mehr angeboten werden und diese Funktionalität als gesondertes Produkt durch Microsoft angeboten wird oder in einem anderen Produkt enthalten ist (nachfolgend beide zusammen auch "ergänzende Produkte" genannt), sind diese durch Microsoft in dem Umfang der Funktionalität für die jeweils laufenden Beitritte kostenneutral zur Verfügung zu stellen, falls dies erforderlich ist, um die vorher mögliche Nutzung weiter zu ermöglichen. In allen anderen Fällen einer Änderung einer technischen Funktionalität findet kein Ausgleich zugunsten des Beitrittsunternehmens statt.

Technische Funktionalitäten im Sinne dieser Ziffer sind nur solche, die fachliche Funktionen zur Verfügung stellen, z.B. eine Bildbetrachtung, eine Video(de)kodierung oder eine Komprimierungsmethode, nicht jedoch Funktionalitäten, die eine Beschränkung der tatsächlichen Nutzung, wie z.B. die Beschränkung von Clientzugriffen, die Beschränkung der Kommunikation mit anderer Software oder die Begrenzung auf eine bestimmte Anzahl von Prozessoren, realisieren.

Soweit Microsoft durch eine hoheitliche Entscheidung auferlegt wurde, die Produktbenutzungsrechte wie in Absatz 2 dieser Ziffer 3 c (ii) zu ändern und die betroffene Funktionalität als bzw. in ergänzenden Produkten anzubieten, gilt Absatz 2 dieser Ziffer 3 c (ii) entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass Microsoft für die Lizenzierung der ergänzenden Produkte eine Vergütung verlangen kann, solange sich insgesamt keine wirtschaftliche Schlechterstellung des Beitrittsunternehmens ergibt, z.B. weil gleichzeitig der Preis für das eingeschränkte Konzernprodukt entsprechend gesenkt wird. Diese Maßgabe gilt nicht, wenn ihr die jeweilige hoheitliche Entscheidung entgegensteht.

Soweit Microsoft in Fällen von Absatz 4 dieser Nummer 3 c (ii) eine Vergütung verlangt, die das Beitrittsunternehmen wirtschaftlich schlechter stellen würde, kann dieses auf die Bereitstellung der ergänzenden Produkte für einzelne oder alle Lizenzen verzichten und ist dann nicht verpflichtet, die entsprechende Vergütung zu bezahlen.

Diese Regelung gilt sowohl für die Vergütung von Lizenzen wie für die Vergütung für Software Assurance.

- d. **Downgraderechte.** Es kann eine frühere Version eines Produktes als die Version, die am Wirksamkeitsdatum des Beitritts gültig ist, genutzt werden. Von diesem Recht kann auch differenziert für einzelne Exemplare eines Produkts Gebrauch gemacht werden. In diesem Fall gelten die Produktbenutzungsrechte für die aktuelle Version für die Nutzung der früheren Version. Wenn die frühere Version Funktionen enthält, die nicht in der neuen Version enthalten sind, dann gelten die Produktbenutzungsrechte der früheren Version bezüglich dieser Funktionen. Die Parteien stellen klar, dass die Downgraderechte als Teil einer dauerhaften Lizenz dauerhaft eingeräumt werden und auch nach Ablauf dieses Vertrags ausgeübt werden können.
- e. **Rechte für neue Versionen unter Software Assurance.** Das Beitrittsunternehmen muss für jede bestellte Lizenz fortlaufende Software Assurance bestellen und aufrechterhalten. Mit Software Assurance hat der Konzern automatisch das Recht, eine neue Version eines lizenzierten Produktes zu nutzen, sobald diese veröffentlicht ist, auch wenn der Konzern sich dafür entscheidet, die neue Version nicht sofort zu nutzen.
 - (i) Sofern im Rahmen eines Beitritts nichts anderes vorgesehen ist, unterliegt die Nutzung der neuen Version den Produktbenutzungsrechten der neuen Version.
 - (ii) Wenn die Lizenz für die frühere Version des Produktes zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der neuen Version dauerhaft war, dann ist die Lizenz für die neue Version ebenfalls dauerhaft. Dauerhafte Lizenzen, die über Software Assurance erworben wurden, ersetzen dauerhafte Lizenzen für die frühere Version.
- f. **Lizenzbestätigung.** Dieser Vertrag, der anwendbare Beitritt, die Bestätigung der Bestellung des Beitrittsunternehmens und sämtliche Nachweise der Übertragung von dauerhaften Lizenzen zusammen mit einem Zahlungsnachweis sind Beispiele für Nachweise des Beitrittsunternehmens für alle unter einem Beitritt erworbenen Lizenzen. Soweit einzelne der vorgenannten Dokumente aufgrund eines zu belegenden Grundes nicht verfügbar sind, ist ein in Inhalt und Beweiswert vergleichbarer Nachweis ausreichend.
- g. **Unternehmenskäufe, Unternehmensveräußerungen und Unternehmensverschmelzungen.** Falls sich die Anzahl der Lizenzen, die unter einen Beitritt fallen, ändert aufgrund einer Umstrukturierung oder eines Rechtsträgerwechsels eines Verbundenen Unternehmens oder eines Teils des Beitrittsunternehmens oder von einem seiner Verbundenen Unternehmen, werden die Parteien des Beitritts zusammen mit dem Handelspartner des Beitrittsunternehmens den Beitritt dergestalt anpassen, dass überzählige Lizenzen ab der nächsten Jahresrate nicht mehr länger bezahlt werden müssen, sondern auf den abgetrennten Teil oder den neuen Rechtsträger übertragen und von diesem weitergeführt werden können (siehe dazu auch 6 a). Soweit es dadurch zu einer Überlappung der Software Assurance für bestimmte Zeiträume kommt, wird Microsoft dem Handelspartner des Beitrittsunternehmens diese mit fälligen Zahlungen aus dem Beitritt unter diesem Vertrag verrechnen und veranlassen, dass der Handelspartner dies gegenüber dem Beitrittsunternehmen ebenfalls umsetzen kann. Wenn sich ein Beitrittsunternehmen mit einem Dritten, der über einen bestehenden Beitritt verfügt oder einem anderen Beitrittsunternehmen zusammenschließt oder ein/en solchen/s erwirbt, werden die Beitritte konsolidiert und in einen Beitritt überführt. Es gelten dann die Bedingungen des Beitritts, den das Beitrittsunternehmen als den maßgeblichen bestimmt. Dieser nimmt zum nächsten True Up-Termin den anderen Beitritt auf.

3A Festlegung des Preislevels

- a. Jedes Produkt ist einem Produkt-Pool zugewiesen (Anwendungen, Systeme oder Server). Die Möglichkeit zur Bestellung von Geräte- oder Nutzerbasierten Lizenzen ist davon abhängig, wie die Lizenz in der Preisliste angeboten wird. Die Anzahl der Qualifizierten Desktops je Beitritt ist für die Preislevel und Konditionen unter diesem Konzernvertrag unerheblich, sofern auf Basis der Mindestanzahl von 100 Qualifizierten Desktops bestellt wird. Microsoft gewährt für die Vertragslaufzeit, einschließlich ihrer Verlängerungen und alle während dieser Zeiten geschlossenen Beitritte und deren Verlängerungen die unten

angeführten Konditionen, welche Microsoft den Handelspartnern der Beitrittsunternehmen auf Basis der beim Abschluss eines Beitritts jeweils gültigen Eurozone-Preisliste des niedrigsten Microsoft Preislevels (mit Ausnahme des Bereichs Education, derzeit Preislevel D) zur Verfügung gestellt wird.

Falls Microsoft (mit Ausnahme des Bereichs Education) einen weiteren, günstigeren Preislevel einführen sollte, wird Microsoft den Kunden darüber informieren und auf Wunsch des Kunden das Preislevel D durch das günstigere Preislevel ersetzen und die Regelungen dieses Vertrages darauf anwenden, d.h. die Rabattstufen gemäß den nachfolgenden speziellen Preiskonditionen künftig darauf anwenden.

Festlegung der speziellen Preiskonditionen .

(i) Bei Plattformlizenzierung. Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages bietet Microsoft folgende Konzernprodukte für eine Plattformlizenzierung an:

- **Professional Desktop**, bestehend aus Office Professional Plus (bzw. Office Standard oder einem Mix aus Office Professional Plus und Office Standard), Core CAL und Windows Enterprise Upgrade; sowie
- **Enterprise Desktop**, bestehend aus Office Professional Plus (bzw. Office Standard oder einem Mix aus Office Professional Plus und Office Standard), Enterprise CAL Suite und Windows Enterprise Upgrade.

Umfasst die Bestellung des Beitrittsunternehmens konzernweit eine oder beide der o.a. Plattformlizenzen, berechnet Microsoft dem Handelspartner des Beitrittsunternehmens für die betroffenen Profile folgende Konditionen:

- für neue Lizenzen mit Software Assurance der Konzernprodukte und Zusätzlichen Produkte minus 32%;
- für Verlängerung von Software Assurance der Konzernprodukte und Zusätzlichen Produkte minus 23%;
- für True Up der Konzernprodukte und Zusätzlichen Produkte minus 26%

(ii) Bei Komponentenlizenzierung. Umfasst die Bestellung des Beitrittsunternehmens keine konzernweite Lizenzierung der beiden unter 3A a (i) genannten Plattformlizenzen, berechnet Microsoft dem Handelspartner des Beitrittsunternehmens folgende Konditionen:

- für neue Lizenzen mit Software Assurance der Konzernprodukte und Zusätzlichen Produkte minus 28%;
- für Verlängerung von Software Assurance der Konzernprodukte und Zusätzlichen Produkte minus 20%;
- für True Up der Konzernprodukte und Zusätzlichen Produkte minus 23%;

Sonderregelungen:

1. Umfasst die Bestellung des Beitrittsunternehmens keine konzernweite Lizenzierung einer der unter 3A a (i) genannten Plattformlizenzen in einem Profil oder beider unter 3A a (i) genannten Plattformlizenzen in allen Profilen, berechnet Microsoft dem Handelspartner des Beitrittsunternehmens trotzdem die Preiskonditionen der Plattformlizenzierung für die Profile (d.h. für die Konzernprodukte), für welche eine der beiden unter 3A a (i) genannten Plattformlizenzen bestellt wird.
2. Umfasst die Bestellung des Beitrittsunternehmens keine konzernweite Lizenzierung einer der unter 3A a (i) genannten Plattformlizenzen in einem Profil oder beider unter 3A a (i) genannten Plattformlizenzen in allen Profilen aber auf mindestens der Hälfte der unter dem Beitritt gemeldeten Qualifizierten Geräte bzw. Nutzer, berechnet Microsoft dem Handelspartner des Beitrittsunternehmens trotzdem die Preiskonditionen der Plattformlizenzierung für die Zusätzlichen Produkte.

b. Preiskonditionen für sonstige Lizenzen (Hosting, Cloud) oder Services (Support, Subscription) sind von dieser Regelung nicht umfasst. Microsoft und der Kunde

beabsichtigen jedoch, auch hierfür eine entsprechende Regelung zu treffen, sobald sich ein Bedürfnis hierfür von Seiten des Kunden abzeichnet.

4. Bestellbedingungen.

- a. **Mindestbestellanforderungen.** Der Konzern des Beitrittsunternehmens muss über mindestens einhundert (100) Qualifizierte Nutzer oder Qualifizierte Geräte gemäß Ziffer 2 d. verfügen, da die Mindestbestellmenge zu Beitrittsbeginn 100 Lizenzen oder Software Assurance Verlängerung für ein Konzernprodukt umfassen muss.

- (i) **Konzernverpflichtung.** Bei Bestellung von Konzernprodukten muss die Bestellung des Beitrittsunternehmens je nach Lizenztyp für jeden Qualifizierten Nutzer bzw. jedes Qualifizierte Gerät ein oder mehrere Konzernprodukte bzw. ausgewählte Profile (Arbeitsplatztypen) oder eine Mischung aus Konzernprodukten umfassen.

Möchte das Beitrittsunternehmen bzw. seine verbundenen Unternehmen nicht auf allen Qualifizierten Geräten bzw. für alle Qualifizierte Nutzer Produkte aus diesem Beitritt einsetzen, kann es seine Anfangsbestellung auch für entsprechend weniger Qualifizierte Geräte bzw. Qualifizierte Nutzer abgeben. Die Anfangsbestellung muss sich jedoch auf mindestens 70 % der Qualifizierten Desktops bzw. Qualifizierten Nutzer, ggf. verteilt auf mehrere Profile, beziehen. Das Beitrittsunternehmen ist nicht verpflichtet, während der Laufzeit des Beitritts oder seiner Verlängerungen für mehr als diese vorgenannten 70 % der anfänglichen Qualifizierten Geräte bzw. Qualifizierten Nutzer Bestellungen abzugeben, unabhängig davon, ob die Anzahl der Qualifizierten Geräte bzw. Qualifizierten Nutzer sich im Konzern erhöht oder nicht. Verringert sich diese Anzahl jedoch aufgrund von True-Ups, ist eine Unterschreitung dieser Grenze zulässig.

Sofern das Beitrittsunternehmen aufgrund der vorgenannten Regelungen für bestimmte Qualifizierte Geräte bzw. Qualifizierte Nutzer keine Produkte bestellt hat, darf es auf diesen Desktops und dürfen diese Qualifizierten Nutzer auch keine Produkte aus diesem Vertrag benutzen, solange diese nicht bereits über ein True-Up nachgemeldet worden sind.

Soweit das Beitrittsunternehmen alle Qualifizierten Geräte bzw. Qualifizierten Nutzer bestimmter abtrennbarer Einheiten, z.B. Standorte, Abteilungen oder Referate aus der Ausstattung mit Produkten unter diesem Beitritt ausnimmt, sind keine gesonderten Aufzeichnungen nötig. Nimmt jedoch das Beitrittsunternehmen innerhalb solcher Einheiten nur einzelne Desktops aus der Ausstattung unter diesem Beitritt aus, so hat es die Verteilung der entsprechenden Qualifizierten Geräte bzw. Qualifizierten Nutzer sorgfältig zu dokumentieren und auf Anforderung Microsoft gegenüber nachzuweisen.

- (ii) **Wann ist das Beitrittsunternehmen berechtigt, für ein Konzernprodukt und ein Zusätzliches Produkt allein Software Assurance zu bestellen.** Ein Beitrittsunternehmen ist berechtigt, Software Assurance für die von ihm ausgewählten Konzernprodukte und Zusätzlichen Produkte zu bestellen, ohne gleichzeitig eine Lizenz bestellen zu müssen, wenn das Beitrittsunternehmen oder eines der verbundenen Unternehmen in seinem Konzern dauerhafte Lizenzen und Software Assurance für das Produkt unter einem qualifizierten Vorvertrag (EA oder Select) erworben, bzw. die Software Assurance unter einem qualifizierten Vorvertrag (EA oder Select) erneuert hat. Qualifizierte Vorverträge sind unter anderem alle vorherigen Konditionenverträge (Konzernvertrag und Select-Vertrag) des Kunden, bzw. vergleichbare Konzernverträge, Select-Verträge oder Select Plus-Verträge der Beitrittsunternehmen, aus denen heraus die ablaufende Software Assurance unter diesem Vertrag erneuert werden soll.

Voraussetzung dafür ist, dass der neue Beitritt spätestens an dem Tag wirksam wird, der auf das Datum des Ablaufs des früheren Beitritts oder der Software Assurance folgt. Diese Software Assurance-Bestellungen dürfen nicht die Anzahl von dauerhaften Lizenzen übersteigen, die für das Produkt erworben wurden. Anderenfalls muss das Beitrittsunternehmen L&SA bestellen. Sind aus einem früheren Select-Beitritt, aus Select Plus oder einem anderen Lizenzprogramm unter Software Assurance stehende Lizenzen von Konzernprodukten und/oder Zusätzlichen Produkten vorhanden, ist das Beitrittsunternehmen ebenfalls berechtigt, hierfür allein Software Assurance zu bestellen.

und diese unter dem Beitritt zu diesem Vertrag weiterzuführen. Soweit es dadurch zu einer Doppelzahlung der Software Assurance für bestimmte Zeiträume kommt (i.d.R. für die Zeit bis zum regulären Ablauf des Select-Beitritts), wird Microsoft dem Handelspartner des Kunden diese mit fälligen Zahlungen aus dem Beitritt unter diesem Vertrag verrechnen und veranlassen, dass der Handelspartner dies gegenüber dem Beitrittsunternehmen ebenfalls umsetzen kann.

(iii) **Profilauswahl.** Das Beitrittsunternehmen kann auch für verschiedene Qualifizierte Geräte verschiedene – maximal jedoch fünf – Profile auswählen, solange und soweit (α) jedes ausgewählte Profil für mindestens einhundert (100) Qualifizierte Geräte lizenziert wird (wobei in jedem Fall pro Beitritt zwei Profile ausgewählt werden dürfen, selbst wenn hierdurch für ein Profil die Mindestzahl von einhundert (100) Qualifizierten Geräten nicht erreicht wird) und (β) die Zuweisung eines Qualifizierten Geräts zu einem Profil eindeutig erfolgt, schriftlich dokumentiert und Microsoft auf Nachfrage durch Vorlage der Dokumentation nachgewiesen wird.

b. **Zusätzliche Produkte.** Wenn die oben genannten Mindestbestellanforderungen erfüllt sind, ist das Beitrittsunternehmen berechtigt, Zusätzliche Produkte und Services zu bestellen.

c. **Neue Versionen und Produkte.** Microsoft ist berechtigt, die unter diesem Konzernprogramm verfügbaren Produkte durch neue Versionen derselben Produkte zu ersetzen und neue Produkte hinzuzufügen. Microsoft ist jedoch nicht berechtigt, einmal verfügbar gemachte Produkte nicht mehr unter diesem Konzernprogramm anzubieten, es sei denn, die beiden folgenden Voraussetzungen liegen gemeinsam vor: (i) es liegt ein wichtiger Grund dafür vor und (ii) weder das Produkt, noch ein vergleichbares Produkt wird von Microsoft in einem anderen Lizenzprogramm angeboten (z.B. im Select Plus Programm oder als Online-Service).

d. **[Nutzungsland < entfällt >]**

e. **Hinzufügen von Produkten.**

(i) **Hinzufügen neuer Produkte, die nicht zuvor bestellt wurden.** Ein Beitrittsunternehmen kann neue Konzernprodukte jederzeit für einzelne oder alle Profile hinzufügen, ohne einen neuen Beitritt abschließen zu müssen. Neue Zusätzliche Produkte, bei denen es sich nicht um Online Services handelt, können genutzt werden, wenn eine Bestellung in dem Monat eingereicht wird, in dem das Produkt erstmals genutzt wird.

(ii) **Hinzufügen von Lizenzen für zuvor bestellte Produkte.** Zusätzliche Lizenzen für zuvor bestellte Produkte müssen in die nächste True Up-Bestellung aufgenommen werden.

f. **True Up-Anforderungen.**

(i) **True Up-Bestellung.** Das Beitrittsunternehmen muss eine jährliche True Up-Bestellung einreichen, in der die Änderungen seit der Anfangsbestellung oder der letzten True Up-Bestellung berücksichtigt sind, einschließlich: (1) jegliche Erhöhung der Lizenzanzahl Zusätzlicher Produkte, Erhöhungen der Anzahl Qualifizierter Geräte oder Qualifizierter Nutzer, es sei denn, solche sollen unter die Regelung in Ziffer 4 a (i) (70% Regelung) fallen, und Reservierter Lizenzen, (2) Übergänge (sofern zulässig) (3) Reduzierungen der Anzahl von Abonnementlizenzen (sofern zulässig) oder (4) Reduzierungen von Qualifizierten Geräten, Qualifizierten Nutzern und/oder Zusätzlichen Produkten, die seit dem letzten Jahrestag aufgrund von Arbeitsplatzabbau oder Umorganisationen weggefallen sind. Zur Umsetzung dessen, muss das Beitrittsunternehmen die aktuelle zu lizenzierende Anzahl von Qualifizierten Geräten, Qualifizierten Nutzern (bei Bestellung von nutzerbasierten Lizenzen) und/oder der genutzten zusätzlichen Produkte bestimmen und übermitteln, um einer Verringerung Rechnung zu tragen. Microsoft ist nach eigenem Ermessen berechtigt, die True-Up Daten des Kunden zu bewerten.

Keine Nachlizenzierungspflicht bei Unterschreiten der 70%-Grenze. Verändert sich die Anzahl der in dem Konzern vorhandenen Qualifizierten Geräte während der Laufzeit des Beitritts (z.B. durch Behördenweiterungen) derart, dass die unter dem Beitritt lizenzierten Qualifizierten Geräte weniger als 70 % der insgesamt in dem Konzern vorhandenen Qualifizierten Geräte darstellen, ist das Beitrittsunternehmen nicht

verpflichtet, zusätzliche Qualifizierte Geräte bis zur Erreichung der 70 %-Lizenzierungsgrenze nachzulizenzieren. Die Regelung in diesem Absatz gilt entsprechend für Qualifizierte Nutzer.

- (ii) **Konzernprodukte.** Das Beitrittsunternehmen muss die Anzahl von Qualifizierten Geräten und Qualifizierten Nutzern (bei Bestellung von nutzerbasierten Lizenzen) zum Zeitpunkt der Aufgabe der True Up-Bestellung bestimmen und zusätzliche Lizenzen für alle Qualifizierten Geräte und Qualifizierten Nutzer bestellen, die nicht bereits von vorhandenen Lizenzen abgedeckt sind. Gibt das Beitrittsunternehmen die jährliche True Up Bestellung bzw. das Konzern-Update auch innerhalb einer von Microsoft hierzu gesetzten angemessenen Frist nicht ab, ist das Beitrittsunternehmen nicht länger berechtigt, auf den während des letzten Vertragsjahres hinzugekommenen Qualifizierten Geräten die Konzernprodukte einzusetzen bzw. sind die während des letzten Vertragsjahres hinzugekommenen Qualifizierten Nutzer nicht berechtigt, diese einzusetzen. Trotz Ablaufs der vorgenannten Frist kann die Meldung binnen zehn Arbeitstagen nachgeholt werden. Sie ist dann jedoch rückwirkend auf den vertragsgemäßen Zeitpunkt abzugeben. Mit Nachholung der Meldung innerhalb der vorgenannten Frist (i) ist das Beitrittsunternehmen wieder berechtigt, die Konzernprodukte auf den neu hinzugekommenen Qualifizierten Desktops zu nutzen bzw. sind die während des letzten Vertragsjahres hinzugekommenen Qualifizierten Nutzer wieder berechtigt, diese einzusetzen, (ii) hat Microsoft keine weiteren Ansprüche wegen der durch den Fristablauf eingetretenen vorübergehenden Unterlizenzierung.
- (iii) **Zusätzliche Produkte.** Für zuvor bestellte Produkte muss das Beitrittsunternehmen die verwendeten Zusätzlichen Produkte ermitteln und die Lizenzdifferenz bestellen (sofern vorhanden).
- (iv) **Online Services.** Bei Online Services, die in der Produktliste als für True Up-Bestellungen berechtigt angegeben sind, ist das Beitrittsunternehmen berechtigt, vor der Nutzung die zusätzlichen Lizenzen zunächst zu reservieren. Microsoft stellt dem Beitrittsunternehmen und seinem Handelspartner eine Aufstellung über Reservierte Lizenzen, die über die Anzahl der vorhandenen Bestellungen hinausgehen, bereit. Reservierte Lizenzen werden rückwirkend für das Vorjahr auf Grundlage des Monats, in dem sie zur Nutzung reserviert wurden, in Rechnung gestellt.
- (v) **True Up-Datum.** Das jährliche True Up muss innerhalb von 60 Tagen vor oder 15 Tagen nach dem Jahrestag des Wirksamkeitsdatums des Beitritts eingereicht werden, um die Anforderungen an das jährliche True Up zu erfüllen. Für das True Up des dritten Jahrestages gilt folgendes: (1) endet der Beitritt ohne Verlängerung, muss die Meldung vor oder am Ablaufdatum des Beitritts eingereicht werden; (2) wird der Beitritt gemäß Ziffer 8 b) verlängert, muss die Meldung spätestens 60 Tage vor Ablauf der ursprünglichen Laufzeit des Beitritts erfolgen. Ein Beitrittsunternehmen kann jedoch auch mehrfach und jederzeit während der Laufzeit des Beitritts True Ups durchführen. True Ups gelten nur dann für Onlinedienste, wenn sie Bestandteil anderer Lizenzen sind oder wenn sie durch die Produktliste oder die Produktbenutzungsrechte ausdrücklich für einen Onlinedienst zugelassen sind – die für zusätzliche Nutzer erforderlichen Lizenzen müssen im Voraus erworben werden.
- (vi) **Verspätete True Up-Bestellung.** Wenn die True Up-Bestellung nicht fristgemäß eingereicht wird:
 - 1) können Übergänge und Reduzierungen der Anzahl von Abonnementlizenzen erst am folgenden Jahrestag des Beitritts (oder ggf. bei Verlängerung des Beitritts) gemeldet werden.
- (vii) **Reduzierung der Anzahl von Abonnementlizenzen.** Das Beitrittsunternehmen ist berechtigt, die Anzahl der Abonnementlizenzen auf Prognosebasis wie folgt zu reduzieren, sofern in der Produktliste zugelassen:
 - 1) Bei Abonnementlizenzen, die Teil eines konzernweiten Erwerbs sind, kann die Anzahl der Lizenzen reduziert werden, wenn die Gesamtzahl von Lizenzen und Software Assurance für die relevante Gruppe der auf dem Formblatt zur Produktauswahl genannten Anzahl an Qualifizierten Geräte entspricht oder sie übersteigt. Step Up-Lizenzen werden für diese Gesamtzahl nicht berücksichtigt.

- 2) Bei Zusätzlichen Produkten, die als Abonnementlizenzen verfügbar sind, ist das Beitrittsunternehmen zur Reduzierung der Lizenzen berechtigt. Wenn die Lizenzanzahl auf Null reduziert wird, wird die Nutzung der jeweiligen Abonnementlizenz durch das Beitrittsunternehmen gekündigt.

Rechnungen werden am Jahrestag des Beitritts der True Up-Bestellung um die Anzahl der Reduzierungen von Abonnementlizenzen angepasst und sind ab diesem Datum wirksam.

- (viii) **Konzern-Update.** Ein Konzern-Update muss eingereicht werden, um darzustellen, dass es seit dem letzten Jahrestag keine Veränderung der Anzahl von Qualifizierten Desktops, Qualifizierten Nutzern und/oder der genutzten Zusätzlichen Produkte gibt. Ein Konzern-Update ist auch zu übermitteln, wenn die absolute Anzahl der Qualifizierten Desktops sich erhöht hat, die hinzugekommenen Qualifizierten Desktops jedoch unter die 70%-Regel gemäß Ziffer 4 a) fallen und für diese daher keine Produkte aus diesem Vertrag eingesetzt werden. Das jährliche Konzern-Update muss innerhalb von 60 Tagen vor oder 15 Tagen nach dem Jahrestag des Wirksamkeitsdatums des Beitritts eingereicht werden, um die Anforderungen an das jährliche Konzern-Update zu erfüllen. Für das Konzern-Update des dritten Jahrestages gilt folgendes: (1) endet der Beitritt ohne Verlängerung, muss die Meldung vor oder am Ablaufdatum des Beitritts eingereicht werden; (2) wird der Beitritt gemäß Ziffer 8 b) verlängert, muss die Meldung spätestens 60 Tage vor Ablauf der ursprünglichen Laufzeit des Beitritts erfolgen.

- g. **Step Up-Lizenzen.** Bei Lizenzen, die unter diesem Beitritt zu einem Step Up berechtigt sind, ist das Beitrittsunternehmen berechtigt, wie folgt ein Step Up zu einer höheren Edition oder Suite durchzuführen:

- (i) Bei Step Up-Lizenzen, die in einer Anfangsbestellung enthalten sind, darf das Beitrittsunternehmen dem True Up-Prozess entsprechend bestellen.
- (ii) Wenn Step Up-Lizenzen nicht in einer Anfangsbestellung enthalten sind, darf das Beitrittsunternehmen ein Step Up für einzelne oder alle Profile zunächst dem Prozess entsprechend durchführen, der in der Ziffer mit der Überschrift „Hinzufügen neuer Produkte, die nicht zuvor bestellt wurden“ beschrieben ist, und geht dann bei zusätzlichen Step Up-Lizenzen nach dem Prozess für True Up-Bestellungen vor.
- (iii) Wenn das Beitrittsunternehmen einen Übergang für eine Lizenz durchführt, kann es möglicherweise für die Übergegangene Lizenz ein weiteres Step Up durchführen. Wenn sich das Beitrittsunternehmen zu einem Step Up entschließt und die Step Up-Lizenz gesondert zu einem Übergang berechtigt ist, können diese Step Up-Lizenzen am Jahrestag des Beitritts nach dem Step Up zu einer Reduzierung der Lizenzanzahl führen.

5. *Anfertigung von Produktkopien und Re-imaging.*

- a. **Allgemeines.** Das Beitrittsunternehmen ist berechtigt, so viele Kopien der Produkte anzufertigen, wie erforderlich sind, um sie innerhalb des Konzerns zu verteilen. Bei den Kopien muss es sich grundsätzlich um getreue und vollständige Kopien von Masterkopien (einschließlich Urheberrechts- und Markenrechtshinweise) handeln, die von einem von Microsoft anerkannten Fulfillment-Unternehmen erworben wurden. Handelt es sich jedoch um Kopien, die mit den Daten von einem von Microsoft stammenden oder autorisierten Download-Center (zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags das VLSC) erzeugt wurden, muss es sich zwar weiterhin um getreue und vollständige Kopien handeln, auf etwaige Urheberrechts- oder Markenrechtshinweise kann in solchen Fällen jedoch verzichtet werden. Das Beitrittsunternehmen kann einen Dritten für die Erstellung dieser Kopien einsetzen, aber das Beitrittsunternehmen verpflichtet sich, für die Handlungen des Dritten verantwortlich zu sein. Das Beitrittsunternehmen verpflichtet sich außerdem, angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um seine Mitarbeiter, Vertreter und andere Personen, die die Produkte nutzen, darüber zu informieren, dass die Produkte von Microsoft lizenziert werden und den Bestimmungen dieses Vertrages unterliegen, wobei ein Hinweis auf die Existenz dieses Vertrags genügt.

- b. **Kopien für Schulung, Bewertung und Sicherung.** Das Beitrittsunternehmen und die verbundenen Unternehmen sind berechtigt, insgesamt für ihren Konzern (1) zusätzliche Kopien eines Produktes im Umfang von bis zu zwei Prozent (2%) der lizenzierten Qualifizierten Desktops oder Qualifizierten Nutzer, mindestens jedoch 20 zusätzliche Kopien in dem Beitrittsunternehmen bzw. den verbundenen Unternehmen gehörenden Schulungseinrichtungen zu nutzen, (2) bis zu 10 zusätzliche Kopien eines Produktes für einen 60-tägigen Bewertungszeitraum zu nutzen und (3) für jede seiner geografisch eigenständigen Geschäftsstellen eine zusätzliche Kopie eines jeden lizenzierten Produktes für Sicherungs- oder Archivierungszwecke zu nutzen. Eine Schulungseinrichtung gehört in diesem Sinne auch dann einem Beitrittsunternehmen bzw. verbundenen Unternehmen, wenn diese mehreren Beitrittsunternehmen bzw. verbundenen Unternehmen gemeinsam gehört.
- c. **Re-imaging.** Wenn ein Microsoft-Produkt (1) als OEM Version, (2) als Full Packaged Product oder Systembuilder Version oder (3) unter einem anderen Microsoft-Programm lizenziert wird, dürfen anstelle der durch diese separate Quelle bereitgestellten Kopien die unter diesem Vertrag bereitgestellten Medien allgemein dazu verwendet werden, Images zu erstellen. Dieses Recht ist durch Folgendes bedingt:
 - (i) Für jedes Produkt, für das ein Re-image erstellt wird, müssen separate Lizenzen von der separaten Quelle erworben werden.
 - (ii) Das Produkt, die Sprache, die Version und die Komponenten der angefertigten Kopien müssen mit dem Produkt, der Sprache, der Version und allen Komponenten der Kopien identisch sein, die sie ersetzen, und die zulässige Anzahl der Kopien oder Instanzen des Produktes, für das Re-imaging durchgeführt wird, bleibt unverändert.
 - (iii) Mit Ausnahme von Kopien eines Betriebssystems und Kopien von Produkten, die unter einem anderen Microsoft-Programm lizenziert wurden, muss der Produkttyp des Re-Imagings (z. B. Upgrade oder Vollversion) identisch sein mit dem Produkttyp, der von der separaten Quelle lizenziert wurde.
 - (iv) Das Beitrittsunternehmen muss alle produktspezifischen Verfahren oder Anforderungen für Re-Imaging, die in der Produktliste aufgeführt sind, einhalten bzw. erfüllen. Sofern produktspezifische Verfahren während der Laufzeit dieses Vertrages geändert werden, können Images, die bereits vor der Änderung gemäß der Voraussetzungen dieser Ziffer 5.c. erstellt wurden, weiterhin genutzt werden, d.h. das Beitrittsunternehmen muss die bestehenden Images nicht erneut nach den geänderten produktspezifischen Verfahren erstellen.

Produkte, für die Re-imaging durchgeführt wurde, unterliegen den Bestimmungen und Nutzungsrechten der Lizenz, die von der separaten Quelle erworben wurde. Dieser Absatz begründet oder erweitert keinerlei Gewährleistungs- oder Supportverpflichtungen seitens Microsoft.

6. **Lizenzübertragung und Zuweisung von Lizenzen.**

- a. **Lizenzübertragungen.** Lizenzübertragungen, auch die Übertragung zeitlich beschränkter Lizenzen und/oder Software Assurance in Verbindung mit der zugrunde liegenden Lizenz (1) auf ein Verbundenes Unternehmen, (2) auf Einrichtungen gemäß Anhang (A) oder (3) im Zusammenhang mit einer Umstrukturierung bzw. einem Rechtsträgerwechsel eines Verbundenen Unternehmens oder eines Bereichs eines Verbundenen Unternehmens oder einer Verschmelzung, an der das Beitrittsunternehmen oder ein Verbundenes Unternehmen beteiligt ist, sind zulässig. Dabei sind nur solche Lizenzen übertragbar, die bisher in dem von der Umstrukturierung bzw. einem Rechtsträgerwechsel betroffenen Verbundenen Unternehmen bzw. der betroffenen Betriebseinheit genutzt wurden und dort weiter genutzt werden. Das übertragende Beitrittsunternehmen ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Übertragungsempfänger etwaige ggf. (noch) ausstehende Raten rechtzeitig und vollständig an den Handelspartner des übertragenden Beitrittsunternehmens zahlt, es sei denn, der Übertragungsempfänger führt die betroffenen Lizenzen in einem eigenen Beitritt weiter (siehe hierzu auch Ziffer 3 g).

- b. Das Beitrittsunternehmen muss Microsoft eine Lizenzübertragung mitteilen, indem es vor der Lizenzübertragung ein entsprechendes Formblatt, dessen Muster diesem Vertrag als **Anhang B** beigelegt ist, ausfüllt und das ausgefüllte Formblatt an Microsoft sendet. Im Rahmen der Übertragung muss das Beitrittsunternehmen dem Übertragungsempfänger die anwendbaren Produktbenutzungsrechte, Nutzungsbeschränkungen, Haftungsbeschränkungen (einschließlich Ausschlüssen und Gewährleistungsbestimmungen) und die in dieser Ziffer dargelegten Übertragungsbeschränkungen zukommen lassen und den Übertragungsempfänger auffordern, diese anzuerkennen.
- c. **Interne Zuweisung von Lizenzen und Software Assurance.** Lizenzen und Software Assurance müssen einem einzelnen Nutzer oder Gerät innerhalb der Organisation des Beitrittsunternehmens zugewiesen werden. Eine Neuweisung ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen (i) bzw. (ii) möglich:
 - (i) **Für andere Produkte als Desktop-Betriebssysteme.** Für Produkte, die keine Desktop-Betriebssysteme sind, kann das Beitrittsunternehmen seine Lizenzen innerhalb ihrer Organisation neu zuweisen. Das Beitrittsunternehmen darf jedoch Lizenzen nicht kurzzeitig (90 Tage oder weniger) oder Software Assurance oder andere Upgrade-Rechte getrennt von der zugrunde liegenden Lizenz neu zuweisen, es sei denn, eine kürzere Frist ist in diesem Vertrag, den Produktbenutzungsrechten oder anderweitig vorgesehen.
 - (ii) **Für Desktop-Betriebssysteme.** Das Beitrittsunternehmen ist berechtigt, Software Assurance bei Desktop-Betriebssystemen vom ursprünglichen Computer einem Ersatzcomputer innerhalb ihrer Organisation neu zuzuweisen, solange der Ersatzcomputer zur Nutzung der neuesten Version dieses Betriebssystems lizenziert ist.
- d. **Software Assurance Benefits.**

Das Beitrittsunternehmen kann seinem Beitritt zugewiesene Software Assurance Benefits anderen Beitrittsunternehmen und/oder deren im jeweiligen Beitritt Verbundenen Unternehmen zur Verfügung stellen und so durch diese nutzen lassen.

Davon umfasst sind Planning Services, Trainingsgutscheine, E-Learning, Technischer Support 24x7 sowie etwaige künftige Software Assurance Benefits, die nach ihrer Natur auch anderen Beitrittsunternehmen und/oder deren im jeweiligen Beitritt Verbundenen Unternehmen zur Nutzung zugewiesen werden können. Die weiteren zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages angebotenen Software Assurance Benefits (z.B. das Home Use Right) und künftige, ihrer Natur nach nicht übertragbare Software Assurance Benefits sind von Absatz 1 nicht umfasst.

7. Laufzeit und Kündigung dieses Vertrages.

- a. **Laufzeit.** Dieser Vertrag läuft zunächst für drei (3) Jahre. Der Kunde hat das Recht, ihn um ein (1) weiteres Jahr zu verlängern.
- b. **entfällt**
- c. **(I) Kündigung aus wichtigem Grund.** Ohne Einschränkung anderer Ansprüche kann jede Partei einen Beitritt kündigen, wenn die andere Partei Verpflichtungen aus diesem Vertrag wesentlich verletzt, insbesondere die Verpflichtung, Bestellungen einzureichen oder geschuldete Beträge in erheblichem Umfang, d.h. mehr als 10% des Gesamtpreises der Anfangsbestellung, zu bezahlen. Mit Ausnahme derjenigen Fälle, in denen die Vertragsverletzung nach ihrer Art nicht innerhalb von 30 Tagen heilbar ist, muss die kündigende Partei die jeweils andere zunächst 30 Tage im Voraus von ihrer Kündigungsabsicht benachrichtigen und ihr diese Frist zur Heilung der Vertragsverletzung gewähren. Falls Microsoft einem Beitrittsunternehmen eine derartige Frist setzt, wird Microsoft dem Kunden ebenfalls eine Kopie der Fristsetzung zukommen lassen, und der Kunde erklärt sich damit einverstanden, an der Lösung des Problems mitzuwirken. Es besteht Einigkeit zwischen den Parteien, dass Microsoft auch dann ein Kündigungsrecht zusteht, wenn die ausstehenden Beträge zwar unterhalb von 10% liegen, das Beitrittsunternehmen trotz mehrfacher schriftlicher Mahnung innerhalb von 100 Tagen diese aber nicht zahlt. Falls ein Beitrittsunternehmen nicht mehr zu den Berechtigten Einrichtungen des Kunden gehört, muss das Beitrittsunternehmen Microsoft unverzüglich davon

unterrichten, und Microsoft ist berechtigt, den Beitritt der ehemaligen Berechtigten Einrichtung zu kündigen. Wenn ein Beitrittsunternehmen seinen Beitritt infolge einer Vertragsverletzung von Microsoft kündigt oder wenn Microsoft einen Beitritt kündigt, weil das Beitrittsunternehmen nicht mehr zu den Verbundenen Unternehmen des Kunden gehört, hat das Beitrittsunternehmen die in dem Beitritt beschriebenen Rechte bei vorzeitiger Kündigung.

(ii) Beide Seiten gehen davon aus, dass gegen den Abschluss und die Durchführung dieses Vertrags gegenwärtig weder in Bezug auf nationale noch EU-rechtliche Regelungen Bedenken bestehen. Gleichwohl hat der Kunde das Recht, den Vertrag bzw. einzelne oder alle Beitritte mit einer Frist von drei Werktagen zu kündigen, sofern ein Dritter rechtliche Schritte eingeleitet hat oder solche Schritte zu erwarten sind, weil dieser Vertrag oder ein unter ihm geschlossener Beitritt gegen gesetzliche Regelungen verstoße, und ein entsprechendes Verfahren hinreichend Aussicht auf Erfolg hat. Der Kunde verliert dieses Kündigungsrecht nicht dadurch, dass es dieses nicht zum erstmöglichen Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist ausübt.

8. Ende der Laufzeit eines Beitritts und Kündigung eines Beitritts.

- a. **Allgemeines.** Am Ablaufdatum muss das Beitrittsunternehmen unverzüglich Lizenzen für Produkte, die es genutzt, für die es aber zuvor keine Bestellung abgegeben hat, bestellen und bezahlen, sofern in diesem Beitritt nichts anderes festgelegt ist.
- b. **Verlängerungsoptionen.** Zum Ablaufdatum der anfänglichen Laufzeit kann das Beitrittsunternehmen Produkte und Services verlängern, indem es den Beitritt (i) um eine zusätzliche Laufzeit von 12 vollen Kalendermonaten verlängert oder (ii) einen neuen Beitritt unterzeichnet.
 - (i) Bei der Verlängerungsoption muss Microsoft vor oder am Ablaufdatum ein Formblatt zur Produktauswahl und eine Verlängerungsbestellung (indirekt vom Handelspartner des Kunden) erhalten. Der Verlängerungszeitraum beginnt an dem auf das Ablaufdatum folgenden Tag.
 - (ii) Bei einem neuen Beitritt muss Microsoft vor oder am Ablaufdatum eine Verlängerungsbestellung (indirekt vom Handelspartner des Kunden) erhalten. Der Verlängerungszeitraum beginnt an dem auf das Ablaufdatum folgenden Tag.

Greift ein Bieter ein Vergabeverfahren an, und kommt es dadurch zu Verzögerungen der Bestellung, ist das Beitrittsunternehmen berechtigt, die Bestellung 90 Tage nach Ablauf der ursprünglichen Software Assurance bei dem Handelspartner einzureichen. Sollten in solch einem Fall auch die 90 Tage nach Ablauf der ursprünglichen Software Assurance nicht ausreichen, wird sich Microsoft mit dem betroffenen Beitrittsunternehmen bzw. deren Handelspartner im Einzelfall über eine etwaige spätere Bestellung gesondert verständigen. Das Beitrittsunternehmen ist verpflichtet, Microsoft eine solche Verzögerung mitzuteilen. Der Verlängerungszeitraum beginnt an dem auf das Ablaufdatum folgenden Tag. Dieser Absatz gilt auch für Fälle, in denen der vorherige Beitritt des Beitrittsunternehmens unter einem anderen qualifizierten Vorvertrag bestand.

- c. **Preislevel für die Verlängerung.** Es gelten die Preislevel und die weiteren Konditionen gemäß Ziffer 3A a, die für die Anfangsbestellung galten.
- d. **Wenn sich das Beitrittsunternehmen gegen eine Verlängerung entscheidet.**

Wenn sich das Beitrittsunternehmen entscheidet, Software Assurance für ein Produkt unter seinem Beitritt nicht zu verlängern, ist es dem Beitrittsunternehmen nicht gestattet, später Software Assurance zu bestellen, ohne zuvor L&SA zu erwerben. Ausgenommen sind nur Verzögerungsfälle gemäß Ziffer 8 b).
- e. **Kündigung aus wichtigem Grund.** Jede Kündigung eines Beitritts aus wichtigem Grund unterliegt der Ziffer 7.c. mit der Überschrift „Kündigung aus wichtigem Grund“ des Vertrages.
- f. **Vorzeitige Kündigung.** Wird ein Beitritt aus einem vom Kunden oder dem Beitrittsunternehmen zu vertretenden Gründen gekündigt, dann hat das Beitrittsunternehmen die folgenden Optionen in Bezug auf Lizenzen, mit Ausnahme von Abonnementlizenzen:

- (i) das Beitrittsunternehmen hat die Möglichkeit, den ausstehenden geschuldeten Gesamtbetrag, einschließlich aller Raten, unverzüglich zu bezahlen, und erwirbt damit dauerhafte Rechte für alle Lizenzen, die es bestellt hat (für die neuesten Versionen von Produkten, die in einer anfänglichen Laufzeit oder in einem Verlängerungszeitraum unter Software Assurance bestellt wurden; das Downgraderecht gemäß Ziffer 3 d bleibt erhalten), oder
- (ii) das Beitrittsunternehmen hat die Möglichkeit, nur die am Wirksamkeitsdatum der Kündigung fälligen Beträge zu bezahlen.
 - a. In diesem Fall erwirbt das Beitrittsunternehmen damit dauerhafte Lizenzen (für die neuesten Versionen von Produkten, die in einer anfänglichen Laufzeit oder in einem Verlängerungszeitraum unter Software Assurance bestellt wurden; das Downgraderecht gemäß Ziffer 3 d bleibt erhalten) für (1) alle Kopien von Produkten, die vollständig bezahlt wurden, und (2) eine anteilige Anzahl von Kopien von bestellten Produkten deren Preis zusammen den bisher gezahlten Beträgen für nicht vollständig bezahlte Produkte entspricht;
 - b. Alternativ kann das Beitrittsunternehmen in diesem Fall den Beitritt in einem neuen Beitritt fortsetzen, entweder unter diesem Vertrag oder einem anderen zu dem Zeitpunkt von Microsoft für Kunden wie das Beitrittsunternehmen angebotenen Vertrag, welcher zur Fortsetzung des Beitritts geeignet ist.

Wird der Beitritt aus einem von Microsoft oder keiner der Parteien zu vertretendem Grund gekündigt, hat das Beitrittsunternehmen folgende Rechte:

- (iii) das Beitrittsunternehmen erwirbt dauerhafte Lizenzen für (1) alle Kopien von Produkten, die vollständig bezahlt wurden, und (2) die Anzahl an bestellten Produktkopien (einschließlich der neuesten Version von Produkten, die in einer anfänglichen Laufzeit oder einem Verlängerungszeitraum unter Software Assurance bestellt wurden), für die Ratenzahlungen geleistet wurden, die proportional dem Anteil des bereits bezahlten Betrags im Verhältnis zu den Gesamtbeträgen, die ohne vorzeitige Kündigung geschuldet würden, entsprechen,
- (iv) das Beitrittsunternehmen kann für alle oder einzelne Lizenzen den auf den Lizenzanteil entfallenden Betrag an den offenen Raten bezahlen und erwirbt damit dauerhafte Rechte an den jeweiligen Lizenzen in der zum Zeitpunkt der Kündigung aktuellen Version, oder/und
- (v) das Beitrittsunternehmen kann für alle oder einzelne Lizenzen den gesamten ausstehenden Betrag, einschließlich aller Raten, bezahlen und erwirbt damit dauerhafte Rechte für die bezahlten Lizenzen und das Recht, das Software-Assurance Upgrade-Recht bis zum Ende von deren regulärer Laufzeit in Anspruch zu nehmen. Die sonstigen Software Assurance-Rechte stehen dem Beitrittsunternehmen nach Wirksamwerden der Kündigung nicht mehr zur Verfügung. Das Beitrittsunternehmen erwirbt zunächst für die jeweiligen Lizenzen dauerhafte Rechte in der bei Kündigung aktuellen Version. Diese werden jeweils mit Erscheinen neuerer Version innerhalb der ursprünglich vereinbarten regulären Laufzeit des Beitritts durch dauerhafte Rechte für diese Version ersetzt. Das Recht gemäß Ziffer 3 d bleibt unberührt. Für eine Weiterführung der Software Assurance unter einem anderen Beitritt zu diesem oder einem anderen Vertrag ist der Kunde berechtigt, für derartige Lizenzen allein Software Assurance zu bestellen, vorausgesetzt, die Bestellung erfolgt mit Wirkung zum Ende der ursprünglich vereinbarten Laufzeit des Beitritts (innerhalb der anwendbaren Fristen).
- (vi) alternativ kann das Beitrittsunternehmen in diesem Fall den Beitritt in einem neuen Beitritt fortsetzen, entweder unter diesem Vertrag oder einem anderen zu dem Zeitpunkt von Microsoft für Kunden wie das Beitrittsunternehmen angebotenen Vertrag, welcher zur Fortsetzung des Beitritts geeignet ist.

Für Abonnementlizenzen stellt Microsoft dem Handelspartner im Falle einer Vertragsverletzung von Microsoft eine Gutschrift über alle im Voraus bezahlten Beträge aus, die nach dem Wirksamkeitsdatum der Kündigung anwendbar wären.

9. Zahlungsbestimmungen.

Für die Anfangs- oder Verlängerungsbestellung kann das Beitrittsunternehmen entweder eine Vorauszahlung oder während der anwendbaren Laufzeit des Beitritts Ratenzahlungen leisten. Entscheidet sich das Beitrittsunternehmen für Ratenzahlungen, stellt Microsoft dem Handelspartner des Beitrittsunternehmens drei gleich hohe jährliche Raten in Rechnung, sofern nichts anderes angegeben ist. Die erste Rate wird bei der Annahme dieses Beitritts durch Microsoft in Rechnung gestellt, anschließend an jedem Jahrestag des Beitritts. Nachfolgende Bestellungen werden bei Annahme der Bestellung in Rechnung gestellt.

10. Sonstiges.

a. **Hinweise.** Mitteilungen, Autorisierungen und Anfragen im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind per gewöhnlicher Post, Eilpost, Express-Kurier, Fax oder E-Mail (Konditionenvertraege@Microsoft.com) an die in dem Formblatt für Unterschriften und in diesem Vertrag angegebenen Adressen und Nummern zu senden.

b. **Verwaltung und Berichterstattung.** Das Beitrittsunternehmen muss Accountdaten (z. B. Kontaktpersonen für Bestellungen, Lizenzen, Software-Downloads) auf der Website des Volumenlizenz-Servicecenters von Microsoft (oder einer Folgeseite) unter <https://www.microsoft.com/licensing/servicecenter> bereitstellen und verwalten. Ab dem Wirksamkeitsdatum dieses Vertrages und etwaiger Beitritte erhalten die vom Beitrittsunternehmen vorgesehenen Kontaktpersonen Zugriff auf diese Seite und können zusätzliche Nutzer und Kontaktpersonen autorisieren.

Microsoft erklärt sich bereit, dem BMI während der Laufzeit dieses Vertrags sowie für ein Jahr danach ein Mal pro Jahr Informationen über die Anzahl und Art der unter dem Vertrag bezogenen Produkte – aufgeschlüsselt nach den einzelnen Beitrittsunternehmen und summiert – über eine geschützte Webseite in einem bearbeitbaren Dateiformat zur Verfügung zu stellen.

Microsoft wird im Zusammenhang mit Vergabeverfahren oder Prüfungen zum vertragskonformen Verhalten von Handelspartnern durch Prüfstellen (z.B. Bundesrechnungshof, Landesrechnungshöfe, Bundeskartellamt) auf Anfrage die vergabeverfahrens- oder prüfungsrelevanten Händlerpreislisten sowie weitere Informationen zur Verfügung stellen. Diese werden von den oben genannten Prüfstellen vertraulich gemäß „need-to-know“ Prinzip behandelt.

c. **Reihenfolge des Vorrangs.** Im Falle eines Widerspruchs zwischen den genannten Dokumenten im Vertrag, der in den Dokumenten nicht ausdrücklich geregelt ist, gelten deren Bestimmungen in der folgenden absteigenden Reihenfolge: (1) der Mantelvertrag, (2) dieser Konzernvertrag und das beiliegende Formblatt für Unterschriften, (3) die einzelnen Beitritte, (4) die Produktliste, (5) die Produktbenutzungsrechte, und (6) alle anderen Dokumente, die in diesen Vertrag einbezogen worden sind. Bestimmungen in einer Zusatzvereinbarung haben Vorrang vor dem geänderten Dokument und allen vorherigen Änderungen des gleichen Vertragsgegenstandes. Für Microsoft ist die Nutzung des unveränderten Formblatts zur „Übertragung zeitlich unbeschränkter Lizenzen“ (Standard-Formblatt genannt) aus operativen Gründen notwendig. Daher wird Microsoft das Standard-Formblatt in seiner Standardform und nicht wie in Anhang B modifiziert verwenden. Der Vertrag und Anhang B enthalten aber teilweise von diesem Standard-Formblatt abweichende Regelungen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass für Beitrittsunternehmen und die Übertragungsempfänger die Regelungen des Standard-Formblatts ausschließlich in der gemäß Anhang B modifizierten Form gelten sollen. Microsoft wird sich entsprechend bei der Verwendung des Standard-Formblatts nicht auf Regelungen berufen, soweit diese von dem Anhang B abweichen.

d. **Keine Bindung von Microsoft durch Handelspartner oder andere Dritte.** Handelspartner, Software Advisor und andere Dritte haben keine Vollmacht, Microsoft zu binden oder Microsoft eine Verpflichtung oder Haftung aufzuerlegen.

- e. **Wechsel eines Handelspartners.** Wenn sich Microsoft oder der Handelspartner dafür entscheidet, keine weiteren Geschäftsbeziehungen mehr miteinander zu unterhalten, muss das Beitrittsunternehmen einen neuen Handelspartner auswählen. Sofern das Beitrittsunternehmen oder der Handelspartner beabsichtigt, die bestehenden Geschäftsbeziehungen zu beenden, muss die kündigende Partei Microsoft und die andere Partei auf einem von Microsoft zur Verfügung gestellten, unterzeichneten Formblatt mindestens 90 Tage vor dem Datum, an dem ein solcher Wechsel wirksam werden soll, schriftlich davon in Kenntnis setzen. Ausgenommen hiervon sind Handelspartnerwechsel nach einem Vergabeverfahren oder wenn dem Beitrittsunternehmen eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar ist. In diesen Fällen kann ein Wechsel innerhalb von 30 Tagen bei Microsoft angezeigt werden.

Bei dem Einreichen eines neuen Beitritts anstatt eines dann auslaufenden vorherigen Konzernbeitritts handelt es sich nicht um einen Handelspartnerwechsel gem. dieser Regelung.



Anhang A

Bildungs- und Forschungseinrichtungen

- Forschungs- und Bildungseinrichtungen gemäß Bundesbericht Forschung und Innovation einschließlich der sonstigen Bildungseinrichtungen gemäß dieses Berichts
- öffentlich zugängliche Bildungsträger, z.B. VHS, Erwachsenenbildung durch AWO, Weiterbildungskurse und Berufsvorbereitung für Arbeitslose
- öffentliche Vorschulen und Schulen sowie staatlich anerkannte Ersatzschulen
- öffentliche Kindergärten sowie Kindergärten freier Träger



Anhang B

Die Parteien sind sich einig, dass mit diesem Formular auch die Übertragung zeitlich beschränkter Lizenzen gemäß Ziffer 6 a. möglich ist.

Formblatt zur Übertragung von ~~zeitlich-unbeschränkten~~ Lizenzen

Datum der Übertragung
vom Kunden auszufüllen

Angebots-ID
Von Microsoft auszufüllen

M16-

Mit diesem Formblatt zur Übertragung von ~~zeitlich-unbeschränkten~~ Lizenzen wird Microsoft vom Kunden über die Übertragung von ~~zeitlich-unbeschränkten~~ Lizenzen informiert, wie es in dem bzw. den Volumenlizenzverträgen des Kunden festgelegt ist, unter dem bzw. denen die Lizenzen gewährt wurden („Vertrag“). Im Anhang A sind die ~~zeitlich-unbeschränkten~~ Lizenzen angegeben, die auf die nachstehend angegebene juristische Person (den „Übertragungsempfänger“) übertragen werden.

Dieses Formblatt inklusive Anhang A muss vollständig ausgefüllt und vom Kunden und dem Übertragungsempfänger unterzeichnet werden. In diesem Formblatt nicht definierte Begriffe haben die im Vertrag definierte Bedeutung.

„Kunde“ in der in diesem Formblatt verwendeten Bedeutung ist das Registrierte Verbundene Unternehmen bzw. Beitrittsunternehmen, dem die Lizenzen gewährt wurden.

„Übertragungsempfänger“ ist die juristische Person, der die Lizenzen übertragen werden

1. Kunde.

Auf diesem Formblatt sind Details zum Kunden anzugeben.

Name des Kunden

Name der Kontaktperson: Vorname*

Nachname*

E-Mail-Adresse der Kontaktperson*

Straße*

Ort*

Postleitzahl*

Land*

Telefonnr.

* bezeichnet Pflichtfelder

Gemeint ist hier nicht Anhang A zum Vertrag, sondern Anhang A zu diesem Formblatt.

2. Übertragungsempfänger.

Name des Übertragungsempfängers*

Name der Kontaktperson: Vorname*

Nachname*

E-Mail-Adresse der Kontaktperson*

Straße*

Ort*

Postleitzahl*

Land*

Telefonnr.

Nummer des Vertrages oder Beitritts des Übertragungsempfängers (sofern vorhanden)

* bezeichnet Pflichtfelder

Übertragung von zeitlich beschränkte Lizenzen ist in Ziffer 6 a. geregelt.

3. Grund für die Lizenzübertragung.

- Übertragungen, die gemäß den Bestimmungen des Vertrages oder Beitritts des Kunden zulässig sind. Der Kunde überträgt die in Anhang A aufgeführten ~~zeitlich~~

~~unbeschränkten~~ Lizenzen ~~bezüglich derer der Kunde gewährleistet, dass sie vollständig bezahlt wurden~~ (kreuzen Sie das zutreffende Kästchen an):

- ☐ auf eine andere Berechtigte Einrichtung
- ☐ die in Anhang A zum Vertrag mit dem BMI genannten Einrichtungen (Schulen, etc.) oder
- ☐ einen Dritten ~~ausschließlich im Zusammenhang mit der Übertragung von Hardware oder Mitarbeitern~~, denen die Lizenzen im Rahmen
- (i) einer Veräußerung einer Berechtigten Einrichtung oder eines Bereichs einer Berechtigten Einrichtung oder
- (ii) einer Verschmelzung, an der der Kunde oder eine Berechtigte Einrichtung beteiligt ist, abgetreten wurden.

Diese Beschränkung entfällt.

Geben Sie in beiden Fällen (sofern zutreffend) bitte den Namen und den Sitz der Berechtigten Einrichtung an:

☐

- b. Übertragungen, die nur mit schriftlicher Zustimmung von Microsoft zulässig sind. (Die Übertragung wird erst wirksam, wenn Microsoft dieses Formblatt zur Übertragung von zeitlich unbeschränkten Lizenzen unterzeichnet und den Kunden und den Übertragungsempfänger über die Zustimmung von Microsoft informiert.)

- ☐ Der Kunde erbittet die Zustimmung von Microsoft zur Übertragung aller in Anhang A aufgeführten ~~zeitlich unbeschränkte~~ Lizenzen unter der oben genannten Microsoft-Lizenznummer ~~deren vollständige Zahlung der Kunde gewährleistet~~, auf einen nicht verbundenen Dritten aus folgendem Grund. (Der Kunde muss diesen Abschnitt ausfüllen. Bei Bedarf sind zusätzliche Seiten anzufügen.)

Übertragung von zeitlich beschränkte Lizenzen ist in Ziffer 6.a. geregelt.

Übertragung von nicht vollständig bezahlten Lizenzen ist in Ziffer 6.a. geregelt.

Kreuzen Sie das entsprechende Kästchen an:

- ☐ Belege sind beigelegt.

Geben Sie in diesem Fall bitte die Titel der einzelnen Dokumente an:

- ☐ Es sind keine Belege beigelegt.

4. Bestätigungen des Kunden und des Übertragungsempfängers.

Der Kunde und der Übertragungsempfänger erkennen an, dass der Erhalt dieses Formblatts durch Microsoft Folgendes nicht bedeutet: (1) Autorisierung zur Übertragung von Rechten auf Upgrades vor Ablauf oder Verlängerung des Vertrags bzw. Beitritts, die über Software Assurance oder Lizenz & Software Assurance erworben wurden, (2) Einwilligung von Microsoft, bei vorzeitiger Kündigung zeitlich unbeschränkte Rechte für eine anteilige Anzahl von Lizenzen zu gewähren, oder (3) Validierung von übertragenen Lizenzen auf der Grundlage falscher oder ungenauer Angaben in Anhang A hinsichtlich des Lizenzstatus. ~~Der Kunde und der Übertragungsempfänger erkennen ferner an, Zudem stellt~~ dass nichts in diesem Dokument eine Übertragung von Rechten auf ein Upgrade im Rahmen von Software Assurance und/oder Lizenz & Software Assurance darstellt ~~und dass derartige Übertragungen nicht zulässig sind.~~

Der Kunde haftet weiterhin für geschuldete Beträge für alle zeitlich unbeschränkten Lizenzen, die über MS Financing erworben wurden.

Durch seine Unterschrift unten ~~erkennt sicher~~ der Kunde ~~an zu und gewährleistet~~, dass:

Regelung in Ziffer 6.b.

Gemeint sind nur durch den Kunden erworbene Lizenzen.

a. ~~der Kunde nur vollständig bezahlte, zeitlich unbeschränkte Lizenzen überträgt, der Kunde sich im Abschnitt „Lizenzgewährung“ des Vertrages vergewissern sollte, dass die zur Übertragung vorgesehenen Lizenzen zeitlich unbeschränkt sind~~

b. der Kunde dem Übertragungsempfänger Dokumente bereitgestellt hat ~~oder vor der Übertragung bereitstellen wird~~, aus denen dem Übertragungsempfänger Umfang, Zweck und Einschränkungen der von Microsoft in Bezug auf die übertragenen Lizenzen gewährten Rechte hinreichend ersichtlich werden,

c. der Kunde keinen der folgenden Vorgänge durchführt

(i) kurzzeitige Übertragung von Lizenzen (90 Tage oder weniger)

~~(ii) Übertragungen zeitlich beschränkter Rechte zur Nutzung von Produkten~~

(iii) Übertragung von Software Assurance Vergünstigungen

(iv) Übertragung zeitlich unbeschränkter Lizenzen für eine Version eines Produktes, die über Software Assurance erworben wurde, getrennt von den zugrunde liegenden zeitlich unbeschränkten Lizenzen, für die diese Software Assurance bestellt wurde

(v) Übertragung von Upgrade-Lizenzen für ein Desktop-Betriebssystemprodukt getrennt von der zugrunde liegenden Desktop-Betriebssystemlizenz ~~oder von dem Computersystem, auf dem das Produkt ursprünglich installiert war~~

(vi) Übertragung von Abonnementlizenzen

(vii) Übertragung von Onlinediensten

(viii) Übertragung von Volumenlizenzschlüsseln für Lizenzen.

d. die in Anhang A aufgeführten Lizenzen nicht bereits auf eine andere Person oder Einrichtung übertragen wurden.

e. Diese Übertragung erfolgt unter Berücksichtigung der oben genannten Beschränkungen und aller Bestimmungen des oben angegebenen Microsoft-Vertrages.

f. Die Informationen in diesem Formblatt sind vollständig und richtig.

g. Der Kunde ~~hat~~ wird dem Übertragungsempfänger eine Kopie der anwendbaren Produktbenutzungsrechte und eine Mitteilung über die Nutzungs- und Übertragungsbeschränkungen sowie über die im Vertrag angegebenen Haftungsbeschränkungen ~~vor der Übertragung zur Verfügung gestellt~~.

h. der Kunde die unter den in Anhang A aufgeführten Lizenzen lizenzierte Software deinstalliert hat, nicht mehr nutzt und auch künftig nicht mehr nutzen wird.

Durch seine Unterschrift ~~unterschreibt der~~ erkennt der Übertragungsempfänger ~~an zu und gewährleistet~~, dass

Übertragung von zeitlich beschränkte Lizenzen ist in Ziffer 6 a. geregelt.

Gemäß Ziffer 6 a. des Vertrages sind auch zeitlich beschränkte Lizenzen übertragbar.

Diese Beschränkung entfällt.

Es wird klargestellt, dass Software Assurance Vergünstigungen (Benefits) gemäß Ziffer 6 d. des Vertrages zur Verfügung gestellt werden können.

Regelung in Ziffer 6 b.

Gemeint ist hier der unter Punkt 3 beschriebene Grund für die Lizenzübertragung.

a. er die anwendbaren Produktbenutzungsrechte und die Nutzungs- und Übertragungsbeschränkungen sowie die Haftungsbeschränkungen (einschließlich Ausschlüssen und Gewährleistungsbestimmungen), die im Vertrag dargelegt sind, unter dem der Kunde die auf den Übertragungsempfänger zu übertragenden Lizenzen erworben hat, ~~erhalten hat und anerkennt~~.

b. er den Umfang, Zweck und Einschränkungen der von Microsoft in Bezug auf die übertragenen Lizenzen gewährten Rechte versteht,

Dies meint den Einsatzzweck für das Produkt gemäß den Nutzungsrechten

c. er die Produkte nur zum beabsichtigten Zweck und wie in der ursprünglichen Microsoft-Lizenz beschrieben verwenden wird,

d. er auf Folgendes keinen Anspruch hat und Folgendes nicht erhält:

(i) kurzzeitige Übertragung von Lizenzen (90 Tage oder weniger)

(ii) ~~Übertragungen zeitlich beschränkter Rechte zur Nutzung von Produkten~~

(iii) Übertragung von Software Assurance Vergünstigungen

Diese Beschränkung entfällt.

(iv) Übertragung von Upgrade-Lizenzen für ein Desktop-Betriebssystemprodukt getrennt von der zugrunde liegenden Desktop-Betriebssystemlizenz ~~oder von dem Computersystem, auf dem das Produkt ursprünglich installiert war~~

(v) Übertragung von Abonnementlizenzen, oder

(vi) Übertragung von Onlinediensten.

Gemäß Ziffer 6 a. des Vertrages sind auch zeitlich beschränkte Lizenzen übertragbar.

Es wird klargestellt, dass dem Übertragungsempfänger Software Assurance Vergünstigungen (Benefits) gemäß Ziffer 6 d. des Vertrages zur Verfügung gestellt werden können.

Nur zu beachten, wenn solche Steuern relevant, bzw. anzuwenden sind

Der Kunde und der Übertragungsempfänger erkennen an, dass sie uneingeschränkt dafür verantwortlich sind, alle Steuern, die auf die Übertragung der Lizenzen erhoben werden oder in irgendeiner Weise darauf basieren, einzuziehen, zu tragen und zu zahlen, und dass Microsoft in keiner Weise für diese Steuern haftet.

Der Übertragungsempfänger muss selbst über einen eigenen VLSC – Account Sorge tragen, dass die Volumenlizenz-Schlüssel bzw. Medien dort zur Verfügung gestellt werden.

Microsoft behält sich das Recht vor, die Einhaltung der in diesem Formblatt gegebenen **Zusicherungen und Garantien** **Anerkennnisse** durch den Übertragungsempfänger zu überprüfen. Mit der Übertragung von Lizenzen werden dem Übertragungsempfänger keine Volumenlizenz-Schlüssel oder Medien zur Verfügung gestellt.

Kunde

Name der Einrichtung*

Unterschrift* _____

Name in Druckbuchstaben*

Titel in Druckbuchstaben

Datum der Unterschrift*

Dieses Formblatt muss von einem bevollmächtigten Vertreter des Kunden unterzeichnet werden. Dieses Formblatt ist ungültig, wenn es von einem nicht verbundenen Dritten unterzeichnet wurde.

Übertragungsempfänger

Name der Einrichtung*

Unterschrift* _____

Name in Druckbuchstaben*

Titel in Druckbuchstaben

Datum der Unterschrift*

Dieses Formblatt muss von einem bevollmächtigten Vertreter des Übertragungsempfängers unterzeichnet werden. Dieses Formblatt ist ungültig, wenn es von einem nicht verbundenen Dritten unterzeichnet wurde.

Microsoft Ireland Operations Limited

Name der Einrichtung*

Unterschrift* _____
Name in Druckbuchstaben*
Titel in Druckbuchstaben
Datum der Unterschrift*

Nur zur internen Verwendung durch Microsoft

Referenznummer

Das unterzeichnete Übertragungsformblatt ist von der Gesellschaft, die die Bestellungen abgewickelt hat, im Original an folgende Microsoft-Adresse zu senden:*

Microsoft Ireland Operations Limited
Atrium Building Block B
Carmenhall Road
Sandyford Industrial Estate
Dublin 18, Ireland
Attention: EOC Program Operations Dept.



Anhang C

Konzernbeitritt (Indirekt)

Verwaltung

zum Konzernvertrag der Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesministerium des Inneren

Konzernbeitrittsnummer
Von Microsoft auszufüllen

Nummer des früheren Beitritts
Vom Handelspartner
auszufüllen

**Dieser Beitritt muss für seine Wirksamkeit an ein Formblatt für
Unterschriften angefügt werden.**

Dieser Microsoft-Konzernbeitritt wird am Wirksamkeitsdatum zwischen den auf dem Formblatt für Unterschriften angegebenen Parteien geschlossen. Das Beitrittsunternehmen sichert zu und gewährleistet, dass es derselbe Kunde ist, der den auf dem Formblatt für Unterschriften genannten Konzernvertrag („Konzernvertrag“) geschlossen hat, bzw. eine Berechtigte Einrichtung im Sinne des Microsoft Business- und Service-Vertrages („MBSA“) dieses Kunden.

Dieser Beitritt besteht aus: (1) diesem Vertrag, (2) den Bestimmungen des auf dem Formblatt für Unterschriften angegebenen Konzernvertrages, (3) dem Formblatt zur Produktauswahl, (4) Formblättern für zusätzliche Kontaktpersonen oder Formblättern für Frühere Beitritte/Verträge, die möglicherweise benötigt werden und (5) den unter diesem Beitritt eingereichten Bestellungen. Dieser Beitritt kann nur unter dem Konzernvertrag der Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Bundesministerium des Inneren („BMI“) abgeschlossen werden.

Wirksamkeitsdatum. Wenn das Beitrittsunternehmen Software Assurance oder Abonnementlizenzen eines oder mehrerer früherer Beitritte oder Verträge verlängert, ist das Wirksamkeitsdatum der Tag, nachdem der erste frühere Beitritt oder Vertrag abläuft oder endet. Andernfalls ist das Wirksamkeitsdatum das Datum, an dem Microsoft diesen Beitritt annimmt. Jede Bezugnahme auf „Jahrestag“ bezieht sich auf den Jahrestag des Wirksamkeitsdatums für jedes Jahr, in dem dieser Beitritt wirksam ist.

Laufzeit. Die anfängliche Laufzeit dieses Beitritts läuft am letzten Tag des Monats, 36 volle Kalendermonate nach dem Wirksamkeitsdatum der anfänglichen Laufzeit ab. Wenn der Beitritt verlängert wird, dann läuft der Verlängerungszeitraum 12 volle Kalendermonate nach dem Wirksamkeitsdatum des Verlängerungszeitraums ab. Verweise in diesem Beitritt auf „Tag“ bedeuten ein Kalendertag.

Frühere Beitritte. Bei einer Verlängerung von Software Assurance oder Abonnementlizenzen aus einem anderen Beitritt oder Vertrag müssen die Nummer und das Enddatum des früheren Beitritts oder Vertrages in den jeweiligen Kästchen oben angegeben werden. Bei Verlängerung von mehreren Beitritten oder Verträgen oder der Übertragung von Software Assurance- oder MSDN-Details muss das Formblatt für Frühere Beitritte/Verträge verwendet werden.

Bestimmungen

1. Definitionen.

Für in diesem Beitritt verwendete Begriffe, die hierin nicht definiert sind, gilt die Definition, die im Konzernvertrag und im Rahmenvertrag für sie festgelegt wurde. Die nachfolgenden Definitionen gelten ebenfalls:

„Konzern“ ist das Beitrittsunternehmen sowie die Verbundenen Unternehmen oder jeweils organisatorisch oder räumlich klar abgrenzbare Teile hiervon, z.B. Standorte, Abteilungen oder Referate, die das Beitrittsunternehmen in seinem Beitritt unter „Details zum Beitritt“ auswählt.

„Zusätzliches Produkt“ ist ein Produkt, das in der Produktliste als solches aufgeführt ist und vom Beitrittsunternehmen unter diesem Beitritt ausgewählt wird.

„Konzernprodukt“ Die Definition ist im Konzernvertrag enthalten.

„Ablaufdatum“ ist das Datum, an dem der Beitritt abläuft.

„Industry Devices“ (auch Line-of-Business-Geräte genannt) Die Definition ist im Konzernvertrag enthalten.

„L&SA“ ist eine Lizenz mit Software Assurance für ein bestelltes Produkt.

„Qualifizierte Geräte“ Die Definition ist im Konzernvertrag enthalten.

„Qualifizierter Nutzer“ Die Definition ist im Konzernvertrag enthalten.

2. Bestellbedingungen.

a. **Mindestbestellanforderungen.** Der Konzern des Beitrittsunternehmens muss über mindestens 100 Qualifizierte Nutzer oder Qualifizierte Geräte verfügen. Die Anfangsbestellung muss für mindestens 100 Lizenzen für Konzernprodukte oder Konzern-Online Services erfolgen.

- **Konzernverpflichtung.** Bei Bestellung von Konzernprodukten muss die Bestellung des Beitrittsunternehmens je nach Lizenztyp für jeden Qualifizierten Nutzer bzw. jedes Qualifizierte Gerät ein oder mehrere Konzernprodukte umfassen. Ziffer 4 a (i) des Vertrages (70% Regel) bleibt unberührt.

b. **Zusätzliche Produkte.** Wenn die oben genannten Mindestbestellanforderungen erfüllt sind, ist das Beitrittsunternehmen berechtigt, Zusätzliche Produkte und Services zu bestellen.

c. **Produktbenutzungsrechte für Konzernprodukte.** Alle Regelungen hinsichtlich der Produktnutzungsrechte für Konzernprodukte sind im Konzernvertrag enthalten.

d. **Hinzufügen von Produkten.** Alle Regelungen hinsichtlich des Hinzufügens neuer Produkte sind im Konzernvertrag enthalten.

e. **True Up-Anforderungen.** Alle Regelungen hinsichtlich True-Up sind im Konzernvertrag enthalten.

f. **Konzern-Updates.** Alle Regelungen hinsichtlich Konzern-Updates sind im Konzernvertrag enthalten.

g. **Step Up-Lizenzen.** Alle Regelungen hinsichtlich der Step Up-Lizenzen sind im Konzernvertrag enthalten.

3. Preise.

Die Preislevel und speziellen Preiskonditionen sind im Konzernvertrag enthalten.

4. Zahlungsbestimmungen.

Die Zahlungsbestimmungen werden zwischen dem Beitrittsunternehmen und dem Handelspartner geregelt. Microsoft stellt dem Handelspartner 3 gleich hohe Jahresraten, jeweils eine Jahresrate an jedem Jahrestag, in Rechnung.

5. Übergänge.

< entfällt >

6. Ende der Laufzeit des Beitritts und Kündigung.

a. **Allgemeines.** Am Ablaufdatum muss das Beitrittsunternehmen unverzüglich Lizenzen für Produkte, die es genutzt, für die es aber zuvor keine Bestellung abgegeben hat, bestellen und bezahlen, sofern in diesem Beitritt nichts anderes festgelegt ist.

b. **Verlängerungsoption.** Alle Regelungen hinsichtlich der Verlängerungsoption sind im Konzernvertrag enthalten.

c. **Wenn sich das Beitrittsunternehmen gegen eine Verlängerung entscheidet.** Alle Regelungen hinsichtlich einer Entscheidung gegen eine Verlängerung des Beitritts sind im Konzernvertrag enthalten.

d. **Kündigung aus wichtigem Grund.** Jede Kündigung dieses Beitritts aus wichtigem Grund unterliegt der Ziffer mit der Überschrift „Kündigung aus wichtigem Grund“ des Vertrages.

e. **Vorzeitige Kündigung.** Alle Regelungen hinsichtlich einer vorzeitigen Kündigung des Beitritts sind im Konzernvertrag enthalten.



Details zum Beitritt

1. Konzern des Beitrittsunternehmens.

- (i) Geben Sie an, welche Verbundenen Unternehmen zum Konzern gehören (Pflichtfeld). Bei Berechtigten Einrichtungen muss es sich um Behörden, Dienststellen oder eigenständige juristische Personen oder Personengesellschaften handeln, nicht um Abteilungen oder Geschäftsbereiche.

Kreuzen Sie nur ein Kästchen in diesem Abschnitt an. Wenn kein Kästchen angekreuzt ist, geht Microsoft davon aus, dass der Konzern nur das Beitrittsunternehmen umfasst. Wenn mehr als ein Kästchen angekreuzt ist, geht Microsoft von der größten Anzahl Berechtigter Einrichtungen des Konzerns aus.

- ☐ Nur das Beitrittsunternehmen
- ☐ Das Beitrittsunternehmen und alle seine Berechtigten Einrichtungen
- ☐ Das Beitrittsunternehmen und die folgenden Berechtigten Einrichtungen (nur bestimmte Berechtigte Einrichtungen angeben, wenn der Konzern weniger als alle Berechtigten Einrichtungen umfassen soll)

- ☐ Das Beitrittsunternehmen und alle seine Berechtigten Einrichtungen, wobei das/die folgende(n) Berechtigte(n) Einrichtung(en) ausgeschlossen ist/sind:

- (ii) Geben Sie an, ob alle neuen Berechtigten Einrichtungen, die nach Beginn der Laufzeit dieses Beitritts erworben wurden, zum Konzern des Beitrittsunternehmens gehören sollen. Kreuzen Sie nur ein Kästchen in diesem Abschnitt an:

- ☐ Alle neuen Berechtigten Einrichtungen, die nach Beginn der Laufzeit dieses Beitritts erworben wurden, sollen zum Konzern des Beitrittsunternehmens gehören.
- ☐ Alle neuen Berechtigten Einrichtungen, die nach Beginn der Laufzeit dieses Beitritts erworben wurden, sollen nicht zum Konzern des Beitrittsunternehmens gehören.

Wenn keine Auswahl getroffen wird oder beide Kästchen angekreuzt werden, geht Microsoft davon aus, dass der Konzern alle zukünftigen Berechtigten Einrichtungen des Beitrittsunternehmens umfasst.

2. Kontaktinformationen.

Jede Partei wird die andere in der gemäß Ziffer 10.a. des Vertrages vereinbarten Form informieren, sofern sich eine der auf den nachfolgenden Kontaktinformationsseiten angegebenen Informationen ändert. Die mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Felder müssen ausgefüllt werden. Durch Angabe der Kontaktinformationen stimmt das Beitrittsunternehmen deren Verwendung zu Zwecken der Verwaltung dieses Beitritts durch Microsoft, ihre Verbundenen Unternehmen und andere Parteien, die bei der Verwaltung dieses Beitritts helfen, zu. Die in Verbindung mit diesem Beitritt bereitgestellten persönlichen Informationen werden in Übereinstimmung mit der unter

<https://www.microsoft.com/licensing/servicecenter> verfügbaren Datenschutzerklärung verwendet und geschützt.

- a. **Hauptkontaktperson.** Diese Kontaktperson ist die Hauptkontaktperson für den Beitritt innerhalb des Konzerns des Beitrittsunternehmens. Diese Kontaktperson ist auch ein Online-Administrator für das Volumenlizenz-Servicecenter und kann anderen Personen Online-Zugriff gewähren. Die Hauptkontaktperson ist die Standardkontaktperson für alle Zwecke, es sei denn, es werden eigene Kontaktpersonen für bestimmte Zwecke angegeben.

Name der Gesellschaft (muss Name der juristischen Person sein)*

Name der Kontaktperson: Vorname* Nachname*

E-Mail-Adresse der Kontaktperson*

Straße*

Ort*

Postleitzahl*

Land*

Telefonnr.

** bezeichnet Pflichtfelder*

- b. **Kontaktperson für Mitteilungen und Online-Administrator.** Diese Kontaktperson (1) erhält die vertraglichen Mitteilungen, (2) ist der Online-Administrator für das Volumenlizenz-Servicecenter und kann anderen Personen Online-Zugriff gewähren und (3) ist befugt, Lizenzen für berechnete Online Services zu reservieren, einschließlich Hinzufügen oder Neuzeuweisen von Lizenzen, Step Ups und Veranlassen von Übergängen vor einer True Up-Bestellung.

☐ Wie die Hauptkontaktperson (Standard, wenn unten keine Informationen angegeben sind, auch wenn das Kästchen nicht angekreuzt ist)

Name der Kontaktperson: Vorname* Nachname*

E-Mail-Adresse der Kontaktperson*

Straße*

Ort*

Postleitzahl*

Land*

Telefonnr.

Bevorzugte Sprache. Wählen Sie die Sprache für Mitteilungen. Deutsch

☐ Diese Kontaktperson ist ein Dritter (nicht das Beitrittsunternehmen). Warnung: Diese Kontaktperson erhält personenbezogene Informationen über den Kunden und seine Verbundenen Unternehmen.

** bezeichnet Pflichtfelder*

- c. **Online Services-Manager.** Diese Kontaktperson ist berechnigt, (1) die unter dem Beitritt bestellten Online Services zu verwalten und (2) Lizenzen für berechnete Online Services zu reservieren, einschließlich Hinzufügen oder Neuzeuweisen von Lizenzen, Step Ups und Veranlassen von Übergängen vor einer True Up-Bestellung.

☐ Wie die Kontaktperson für Mitteilungen und Online-Administrator (Standard, wenn unten keine Informationen angegeben sind, auch wenn das Kästchen nicht angekreuzt ist)

Name der Kontaktperson: Vorname* Nachname*

E-Mail-Adresse der Kontaktperson*

Telefonnr.

☐ Diese Kontaktperson ist aus einem Drittunternehmen (nicht die Gesellschaft). Warnung: Diese Kontaktperson erhält persönliche Informationen über die Gesellschaft.

** bezeichnet Pflichtfelder*

- d. Informationen zum Handelspartner. Die Kontaktperson des Handelspartners für diesen Beitritt ist:

Öffentliche Kundennummer des Handelspartners (Public Customer Number, „PCN“)

Name des Unternehmens des Handelspartners*

Straße (Postfachadressen werden nicht akzeptiert)*

Ort*

Postleitzahl*

Land*

Name der Kontaktperson*

Telefonnr.

E-Mail-Adresse der Kontaktperson*

* bezeichnet Pflichtfelder

Durch seine nachfolgende Unterschrift bestätigt der oben identifizierte Handelspartner, dass alle in diesem Beitritt enthaltenen Informationen richtig sind.

Unterschrift*

Name in Druckbuchstaben*

Titel in Druckbuchstaben*

Datum*

* bezeichnet Pflichtfelder

Wechsel eines Handelspartners. Wenn sich Microsoft oder der Handelspartner sich dafür entscheidet, keine weiteren Geschäftsbeziehungen mehr miteinander zu unterhalten, muss das Beitrittsunternehmen einen neuen Handelspartner auswählen. Sofern das Beitrittsunternehmen oder der Handelspartner beabsichtigt, die bestehenden Geschäftsbeziehungen zu beenden, muss die kündigende Partei Microsoft und die andere Partei auf einem von Microsoft zur Verfügung gestellten Formblatt mindestens 90 Tage vor dem Datum, an dem ein solcher Wechsel wirksam werden soll, schriftlich davon in Kenntnis setzen. Ausnahmen bzgl. der 90 Tage regelt Ziffer 10.e. des Vertrages.

- e. Falls das Beitrittsunternehmen eine der folgenden separaten Kontaktpersonen wünscht, ist das Formblatt für zusätzliche Kontaktpersonen beizufügen. *Ansonsten bleibt die Kontaktperson für Mitteilungen und Online-Administrator die Standard-Kontaktperson.*

- (i) Zusätzliche Kontaktperson für Mitteilungen
- (ii) Software Assurance-Manager
- (iii) Abonnement-Manager
- (iv) Customer Support Manager (CSM)-Kontaktperson

3. Finanzierungsoptionen.

Wird ein Erwerb unter diesem Beitritt durch MS Financing finanziert? Nein